

ARMUTSRISIKEN VON FAMILIEN MIT KINDERN MIT BEHINDERUNGEN

Stellungnahme und Fachpapier
mit Handlungsempfehlungen

Landeskommission zur Prävention
von Kinder- und Familienarmut



Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Impressum

Herausgeberin

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin

Aktuelle Informationen finden Sie hier:

www.berlin.de/sen/bjf

Oder folgen Sie uns auf:

www.x.com/senbjf

www.instagram.com/senbildjugfam

www.facebook.com/senbildjugfam

www.youtube.com/senbjf

Redaktion

SenBJF, Referat V B

Auflage

300, Oktober 2026

INHALT

STELLUNGNAHME: DAS ARMUTSRISIKO FÜR FAMILIEN VON KINDERN MIT BEHINDERUNGEN KONSEQUENT REDUZIEREN	4
FACHPAPIER	8
1. DAS ARMUTSRISIKO VON FAMILIEN MIT KINDERN MIT BEHINDERUNGEN	8
2. DIE LEBENSSITUATION VON FAMILIEN MIT KINDERN MIT BEHINDERUNGEN	9
3. DIE VEREINBARKEIT VON FAMILIE, PFLEGE UND BERUF	10
4. ZUGANG ZU FINANZIELLEN LEISTUNGEN	19
5. ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN	26
ANHANG	28
WEITERFÜHRENDE LITERATUR	31
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	35

STELLUNGNAHME: DAS ARMUTSRISIKO FÜR FAMILIEN VON KINDERN MIT BEHINDERUNGEN KONSEQUENT REDUZIEREN

Eltern von Kindern mit Behinderungen leisten Tag für Tag Enormes, um ihren Kindern eine möglichst gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Berlin zuteilwerden zu lassen. Gleichzeitig sind gerade diese Familien von einem deutlich erhöhten Armutsrisiko und mannigfaltigen Herausforderungen im Alltag betroffen. Dem Ersten Fortschrittsbericht des Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder“ zufolge waren 2021 ca. 30 % aller Kinder und Jugendlichen „mit gesundheitsbedingten Aktivitätseinschränkungen“ deutschlandweit von Armut betroffen. Bei Kindern und Jugendlichen ohne gesundheitliche Einschränkungen war das Armutsrisiko mit 22 % deutlich geringer ausgeprägt. Als Hauptursachen für dieses erhöhte Armutsrisiko können die herausfordernde Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf sowie die Komplexität des Hilfesystems und damit verbundene Zugangsprobleme zu finanziellen Leistungen genannt werden.

Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde in den letzten Jahren die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen rechtlich gestärkt. Trotz zielgruppenorientierter Regelungen – bspw. in der staatlichen Unterstützung von pflegenden Angehörigen, der inklusiven (frühkindlichen) Bildung sowie in der Stärkung der Begleitung betroffener Familien – bleiben zahlreiche Herausforderungen bisher ungelöst.

Die Berliner Landeskommision zur Prävention von Kinder- und Familienarmut (im Folgenden kurz Landeskommision Armut) hat die oben benannten Hauptursachen für Armut für Familien von Kindern mit Behinderungen untersucht. Im Ergebnis wurden die nachfolgenden Empfehlungen formuliert. Sie orientieren sich an der Zielesystematik der Berliner Strategie gegen Kinderarmut: Ziel 13 „Armutsgefährdete Eltern erhalten Unterstützung zur Integration in Arbeit“ und Ziel 15 „Armutsgefährdete Kinder und Jugendliche erhalten teilhabesichernde finanzielle Leistungen“.

1. Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf als Schlüssel für ein existenzsicherndes Familieneinkommen

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist für Eltern eine alltägliche Herausforderung in Bezug auf Zeitmanagement, Mobilität und Kommunikation. Zugleich ist sie alternativlos, wenn durch eigene Erwerbstätigkeit Armut verhindert oder finanzielle Sorgen reduziert werden können. Eltern von Kindern mit Behinderungen reduzieren oder unterbrechen temporär ihre Erwerbstätigkeit, um die Betreuung und Versorgung ihres Kindes sicherzustellen. Im Unterschied zur Pflege von älteren Angehörigen handelt es sich dabei um eine langfristige Verantwortung und Lebensorganisation. In der Folge ist oftmals das Erwerbspotenzial der Eltern über eine lange Dauer eingeschränkt, was sich sowohl negativ auf die unmittelbare finanzielle Familiensituation auswirkt als auch langfristig Folgen für Karriere, Vermögensbildung und Rentenansprüche nach sich zieht. Besonders betroffen sind dabei Alleinerziehende, die sowohl für die Betreuung oder Pflege ihrer Kinder als auch für das finanzielle Einkommen der Familie alleine sorgen müssen.

Familien mit Kindern mit Behinderungen sind besonders stark auf ein gut abgestimmtes System aus passgenauen staatlichen Hilfen für Alltag und Krisen, Betreuungssicherheit in Kita und Schule sowie sensibilisierte und verständnisvolle Arbeitgeber angewiesen. Obwohl es eine Vielzahl staatlicher Hilfen gibt, die Eltern von Kindern mit Behinderungen in Anspruch nehmen können, decken diese in der Regel den tatsächlichen Bedarf dieser Zielgruppe nicht ab. Im Ansatz und in der Ausgestaltung orientieren sie sich überwiegend an der Pflege älterer Angehöriger, wie z. B. das Familienpflegezeit- und das Pflegezeitgesetz. Oder sie zielen auf die Gesamtheit aller Eltern ab, wie z. B. das Kinderkrankengeld und wirken zu wenig auf die spezifische Lage von Familien mit einem Kind mit Behinderungen. Die fehlende finanzielle Absicherung während einer (Teil-)Freistellung (wie z. B. einem Familienpflegegeld) und unflexible Laufzeiten im Rahmen der Familienpflegezeit oder Pflegezeit tragen dazu bei, dass diese Familien in eine finanziell prekäre Lage geraten und dem Arbeitsmarkt nicht oder nur in geringem Umfang zur Verfügung stehen können.

Empfehlung: Das Land Berlin setzt sich auf Bundesebene dafür ein, dass die geplante Einführung eines Familienpflegegeldes, einer erwerbsbezogenen Lohnersatzleistung nach Vorbild des Elterngeldes, vorangetrieben wird.

Um pflegenden Angehörigen Erholung von Pflege (und Beruf) zu ermöglichen oder sie im eigenen Krankheitsfall zu vertreten, kann Verhinderungs- und/oder Kurzzeitpflege beantragt werden. Das Land Berlin hält zwar entsprechende Plätze vor, doch reichen diese angesichts des kontinuierlich steigenden Bedarfs seit Jahren nicht aus. Besonders eklatant stellt sich die Situation für Kinder- und Jugendliche dar: Gesamtsädtisch existiert nur eine vollstationäre Intensivpflegeeinrichtung für Kinder, die auch Kurzzeitpflege anbietet. In der Folge können betroffene Familien ihren Rechtsanspruch auf Kurzzeit- oder Verhinderungspflege häufig nicht umsetzen.

Empfehlung: Die Platzkapazitäten für die Kurzzeitpflege von Kindern und Jugendlichen sollen an die reell existierenden Bedarfe angepasst werden. Hierzu sind Anreize zur Platzentwicklung zu schaffen.

Für eine gelingende Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ist die Betreuungssicherheit und -qualität in KiTa und Schule entscheidend. Das Land Berlin hat sich früh und ambitioniert auf den Weg einer inklusiven Bildung gemacht. In der konkreten Umsetzung bestehen jedoch häufig Probleme aufgrund von Personal- und Raummangel: Personalausfälle in KiTas, insbesondere der Fachzieherinnen und Fachzieher für Teilhabe und Inklusion, können höhere Anforderungen an die Betreuung von Kindern mit Behinderungen nach sich ziehen (z. B. Medikamentengabe oder ein Kleingruppensetting). Dadurch erleben Familien eingeschränkte Betreuungszeiten, die sie kurzfristig und zu Lasten der eigenen Erwerbstätigkeit auffangen müssen. Auch die zeitlichen Beschränkungen der Familie durch Arzt- oder Therapietermine können eine flexible, temporäre Betreuung erforderlich machen.

Empfehlung: Kenntnisse im Umgang mit Behinderungen, die Kinder in der Einrichtung konkret betreffen, müssen weiter ausgebaut werden. Entsprechende Schulungen sind, neben der Fachkraft für Inklusion, für das gesamte KiTa-Personal verpflichtend wahrzunehmen, damit Personalausfälle seltener zu eingeschränkten Betreuungszeiten führen.

Empfehlung: Die Träger und Verbände der Kindertagesbetreuung und -pflege sollen im Rahmen der Fachberatung Einrichtungen stärker darin unterstützen, flexiblere Betreuungssettings für Kinder mit Behinderungen zu schaffen.

Im Kontext Schule erschwert der stetige Anstieg an Diagnosen und Förderbedarfen der letzten Jahre bei gleichzeitig bestehendem Fachkräfte- und oft auch Raummangel die Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Das gefährdet die Zusammenarbeit multiprofessioneller Teams, einem wichtigen Gelingensfaktor für die inklusive Schule, so dass zeitweilig weder die pädagogische Arbeit noch die notwendige Grund- und Behandlungspflege vollumfänglich sichergestellt werden können. Gerade spezifische Unterstützungsangebote, wie zum Beispiel im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung, sorgen jedoch für bessere Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler an der Schule und verbessert ihre Potenzialentwicklungen sowie das Erlangen eines Schulabschlusses.

Empfehlung: Um den steigenden Bedarf an spezifischen Unterstützungsangeboten zu decken, ist das Angebot temporärer Lerngruppen plus sowie der Einsatz von Formaten zur Unterstützung von neurodivergenten Kindern an Regelschulen weiterhin zu verstärken.

Empfehlung: Für eine Sicherstellung der notwendigen Grund- und Behandlungspflege an Schule bedarf es einer Verstärkung und Ausweitung der Schulgesundheitsfachkräfte, da sie einen wichtigen Beitrag dafür leisten, dass Schülerinnen und Schüler regelmäßig am Unterricht teilnehmen können.

2. Zugänge zu finanziellen Leistungen niedrigschwelliger gestalten

Monetäre Leistungen sind insbesondere für Eltern mit eingeschränkter Erwerbstätigkeit entscheidend, um das Familieneinkommen zu stabilisieren. Familien von Kindern mit Behinderungen können auf eine Vielzahl an Leistungen zugreifen, doch mangelt es hier an Transparenz und Abstimmung der Leistungen aufeinander. Der bürokratische wie koordinierende Aufwand für die Familien, um die vielfältigen Leistungsansprüche umzusetzen, muss daher dringend gesenkt werden, um den Anspruch jedes Kindes auf Bildung, Teilhabe und gesundheitliche Versorgung sicherstellen zu können.

Empfehlung: Für bestehende Strukturen für übergreifende Beratung, Leistungskoordination und Unterstützung, wie die Verfahrenslotsinnen und Verfahrenslotsen oder die Versorgungskoordination für versorgungsintensive Kinder und Jugendliche (VK KiJu), bedarf es einer bedarfsgerechten personellen Ausstattung, mittels eines dynamischen Personalbemessungsmodells.

Die lokalen Präventionsstrukturen funktionieren grundsätzlich gut: Dort, wo betroffene Familien im Regelsystem ankommen, erhalten sie überwiegend gute Beratung oder werden an die richtigen Stellen verwiesen. Dieses Präventionsnetz ist jedoch angesichts steigender Bedarfe bei gleichbleibenden Ressourcen herausgefordert.

3. Eine inklusive und armutssensible Haltung ist zentrale Voraussetzung

Egal ob beim Zugang zu einem Kitaplatz, im Job oder bei der Gewährung monetärer Leistungen: Familien von Kindern mit Behinderungen erfahren im Alltag immer wieder Vorurteile und Diskriminierungen. In einigen Fällen fehlt es an (Fach-)Wissen, in anderen an einer inklusiven und armutssensiblen Haltung. Inklusiv ausgerichtete Strukturen, z. B. bei der Kitaplatzvergabe, ein verpflichtender Fortbildungskanon oder eine pflegebewusste Personalpolitik müssen als Standard etabliert werden. Sowohl Führungskräften in Kitas und Fachberatungen der Träger als auch Führungskräften in Ämtern kommt dabei eine zentrale Rolle in der Vermittlung inklusiver und armutssensibler Werte zu.

Empfehlung: Kitaleitungen sowie leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Leistungsstellen sind verpflichtend zum BTHG sowie den besonderen Armutsrisiken in Zusammenhang mit den alltäglichen Herausforderungen für Familien von Kindern mit Behinderungen zu schulen.

Die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf trägt entscheidend dazu bei, Armut und Armutsfolgen für Kinder und Jugendliche zu vermeiden oder zu reduzieren. Darüber hinaus sind auch erhebliche volkswirtschaftliche Effekte zu berücksichtigen. In Hinblick auf Arbeitgeber und Führungskräfte am Arbeitsplatz bedarf es mehr Sensibilität und familiengerechtem Handeln, auch um Fachkräfte gewinnen oder halten zu können.

Empfehlung: Beratungs-, Unterstützungs- sowie Vernetzungsangebote für Unternehmen und Organisationen müssen landesweit weiter ausgebaut werden, um diese bei der Entwicklung pflegebewusster und armutssensibler Strukturen zu unterstützen.

Mit diesen Handlungsempfehlungen weist die Landeskommision zur Prävention von Kinder- und Familienarmut auf zentrale Stellschrauben zur Armutsreduzierung für Familien von Kindern mit Behinderungen hin. Ziel ist es, das Armutsrisiko für jene Familien nachhaltig zu senken und die Umsetzung inklusiver Ansätze zu stärken. Mit einer gelingenden Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf kann die Integration in den Arbeitsmarkt – und damit Ziel 13 der Berliner Strategie gegen Kinderarmut – gezielt verbessert werden. Genauso ist ein niedrigschwelliger und weniger zeitaufwändiger Zugang zu finanziellen Leistungen von großer Bedeutung, damit die materielle Situation gesichert ist (Ziel 15) und mehr Zeit für die Kinder und eine Erwerbstätigkeit bleibt.

Protokollnotiz zur Stellungnahme:

Grundsätzlich begrüßt die Berliner Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen (LfB) die in der Stellungnahme formulierten Empfehlungen. Bezüglich der Betreuungsunsicherheiten für Eltern von Kindern mit Behinderungen im Schulalter weist sie darüber hinaus ausdrücklich auf die Notwendigkeit eines schnellstmöglichen Ausbaus schulstruktureller Maßnahmen hin, um die Gefahr verkürzter Beschulung bzw. Nichtbeschulung in dieser Zielgruppe systematisch zu reduzieren. Es reicht aus der Sicht der LfB auch nicht, die bestehenden Strukturen weiter auszubauen, sondern es muss eine funktionierende Koordinierung aufgebaut werden, die Hilfen wie aus einer Hand gesetzgebungskonform (vgl. §§ 14 und 15 BTHG) für die Familien ermöglicht.

FACHPAPIER

1. DAS ARMUTSRISIKO VON FAMILIEN MIT KINDERN MIT BEHINDERUNGEN

Die Landeskommision zur Prävention von Kinder- und Familienarmut (LK Armut) hat dem Senat 2021 die ressort- und ebenenübergreifend erarbeitete Berliner Strategie gegen Kinderarmut¹ vorgelegt. Mit deren Beschluss liegt der politische Auftrag vor, diese gesamtstädtische Strategie in allen fünf Strategischen Leitlinien in die Umsetzung zu bringen. Diese wird von der LK Armut begleitet. Neben der Ausgestaltung einer lückenlosen Unterstützungsstruktur vor Ort (Integrierte bezirkliche Strategien) steuert sie gleichermaßen Analysen zur Umsetzung der 15 Strategischen Ziele auf Landesebene vgl. Abbildung 1, Anhang).

Im Jahr 2025 lag der inhaltliche Fokus auf der Bearbeitung der Strategischen Ziele 13 (Unterstützung bei der Arbeitsmarktintegration der Eltern) und 15 (Unterstützung beim Zugang zu finanziellen Leistungen) der Berliner Strategie gegen Kinderarmut – und zwar hinsichtlich Familien mit Kindern mit Behinderungen. Diese Familien sind von einem deutlich erhöhten Armutsrisiko betroffen und müssen im Alltag enorme Herausforderungen und Belastungen meistern. Dem Ersten Fortschrittsbericht des Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder“ zufolge waren 2021 ca. 30 % aller Kinder und Jugendlichen „mit gesundheitsbedingten Aktivitätseinschränkungen“ deutschlandweit von Armut betroffen. Dies traf im gleichen Jahr lediglich auf 22 % aller anderen Kinder und Jugendlichen zu (BMFSFJ 2025, S. 127).

Aus der – überschaubaren² – Forschung zu dieser Zielgruppe lassen sich zwei Hauptursachen für dieses erhöhte Armutsrisiko ableiten: Erstens die herausfordernde Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, weshalb häufig mindestens ein Elternteil die Erwerbsarbeit einschränkt oder gar aufgibt. Zweitens die Komplexität des Hilfesystems und damit verbunden die Probleme sich darin zurechtzufinden. In der Folge muss viel Zeit dafür aufgewendet werden, bestehende Rechtsansprüche zu kennen und geltend zu machen, der Zugang zu verschiedenen relevanten monetären Leistungen ist für viele Familien zu hochschwellig.

Diese beiden hauptsächlichen Armutsrisiken für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wurden im Rahmen von zwei Arbeitsgruppen sowie vertiefenden Expertinneninterviews untersucht: Es wurden die bestehenden Hürden bei der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf sowie im Zugang zu finanziellen Leistungen für Familien mit behinderten Kindern identifiziert, um daraus ableitend Empfehlungen für zukünftige Verbesserungen zu formulieren.

Anhand dieses Fachpapiers soll dem Auftrag der Landeskommision Armut entsprochen und eine weiterführende Diskussion zu möglichen Verbesserungen angeregt werden, die zum Erreichen von Ziel 13 und 15 der Berliner Strategie gegen Kinderarmut für Familien mit Kindern mit Behinderungen beitragen. Dabei soll auf bestehende Umsetzungsschwierigkeiten für diese Familien hingewiesen werden, um zu einer Optimierung der Wirksamkeit des Hilfesystems beizutragen. Die vorliegenden Handlungsempfehlungen setzen dabei auf verschiedenen Ebenen an: sowohl auf der strategischen Ebene der Ressourcensteuerung, der Stärkung der bestehenden Schnittstellenarbeit als auch auf der operativen Ebene der Ausgestaltung. Sie adressieren damit sowohl die politische Entscheidungsebene als auch die Fach- und Arbeitsebene. Es hat sich einmal mehr gezeigt, dass der ressort- wie ebenenübergreifenden Zusammenarbeit eine herausragende Rolle für eine erfolgreiche Umsetzung zukommt.

¹ Vgl. SenBJF (2021): Berlin aktiv gegen Kinderarmut – Erster Bericht der Landeskommision zur Prävention von Kinder- und Familienarmut.

² Siehe hierzu Aichele & Fräßdorf 2019; Zehnter Familienbericht 2025; 17. Kinder- und Jugendbericht 2025; 6. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung 2021.

Das Fachpapier gliedert sich in folgende Kapitel:

- Die besondere Lebenssituation von Familien mit Kindern mit Behinderungen.
- Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf.
- Zugang zu finanziellen Leistungen

In jedem dieser Kapitel werden die relevanten Elemente des Hilfesystems sowie die zentralen Hürden dargelegt und daraus konkrete Handlungsempfehlungen abgeleitet.

2. DIE LEBENSSITUATION VON FAMILIEN MIT KINDERN MIT BEHINDERUNGEN

An dieser Stelle bedarf es zunächst einer begrifflichen Klärung. Diesem Fachpapier liegt das so genannte soziale Modell von Behinderung zugrunde: Individuelle längerfristige Beeinträchtigungen von Menschen stehen in einer Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, wodurch Menschen mit Beeinträchtigungen an einer gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe behindert werden. Deshalb wird im Folgenden von „Behinderungen“³ gesprochen.

Dabei ist zu beachten, dass Behinderungen sehr vielfältig sind und die gleiche Behinderung sich bei Menschen sehr unterschiedlich äußern kann. Für eine erste Orientierung können körperliche, geistige, seelische Behinderungen, Lern- sowie Sinnesbehinderungen voneinander unterschieden werden. Hinzu kommen noch chronische Erkrankungen. Darüber hinaus bestehen Behinderungen vergleichsweise selten seit der Geburt oder im Kindesalter, sondern entstehen meist erst im fortgeschrittenen Alter. So waren 2023 3 % (214.000) der schwerbehinderten Menschen in Deutschland Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Eine statistische Einordnung von Familien mit Kindern mit Behinderungen gestaltet sich schwierig – für Berlin ebenso wie bundesweit. Das fängt bereits damit an, dass die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit einer Behinderung nicht eindeutig beziffert werden kann. Das liegt zum einen darin begründet, dass vorrangig auf sozialrechtliche Daten – also die Zahl der Leistungsbeziehenden nach den SGB IX und § 35a SGB VIII – zurückgegriffen wird. Darüber hinaus ist auch die Pflegebedürftigkeit (Leistungen des SGB XI) eine relevante Bezugsgröße. Aufgrund etwaiger Überlappungen⁴ oder Nichtinanspruchnahme von Leistungen lässt sich jedoch keine eindeutige Grundgesamtheit ableiten, genauso wenig wie aus der Zahl der Menschen mit einer Schwerbehinderung. Zum anderen sind Menschen mit Behinderungen in sozialwissenschaftlichen Befragungen häufig nicht in ausreichender Fallzahl vertreten, um umfassende Auswertungen vorzunehmen.

Deshalb kann an dieser Stelle nur eine Annäherung erfolgen: Im Jahr 2022 machten junge Menschen zwischen 0-19 Jahre deutschlandweit 6,2 % der pflegebedürftigen Menschen aus. Dagegen waren rund 52 % aller Pflegebedürftigen mindestens 80 Jahre alt (vgl. Pflege-Report 2024). Für Berlin heißt das konkret: 2023 lebten 9.319 pflegebedürftige Kinder unter 15 Jahren bzw. 9.180 minderjährige Kinder und Jugendliche mit einer Schwerbehinderung (vgl. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg). Dagegen erhielten im gleichen Jahr 3.125 Kinder und Jugendliche (0-17 Jahre) Leistungen nach dem SGB IX sowie 5.241 Kinder und Jugendliche Hilfen bzw. Beratungen nach § 35a SGB VIII (vgl. Landesamt für Statistik 2024). Dass diese Zahlen nur einen Teil der Zielgruppe abbilden, zeigen die Zahlen der frühkindlichen Bildung und der Bildungsstatistik: Im März 2025 wurden 9.251 Kinder mit Behinderungen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege betreut (vgl. Landesamt für Statistik Berlin-Brandenburg 2025). Im Schuljahr 2024/25 wurden insgesamt 26.510 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf⁵ an öffentlichen Berliner Schulen beschult (vgl. SenBJF 2025).

³ In § 2 SGB IX sind auch „drohende Behinderungen“ definiert. Das sind Fälle, in denen der Eintritt einer Behinderung sehr wahrscheinlich ist. Durch ihre Berücksichtigung können Leistungen der Prävention und Rehabilitation frühzeitig in Anspruch genommen werden.

⁴ Zwar steigt mit jedem Pflegerad auch die Wahrscheinlichkeit, dass gleichzeitig eine Schwerbehinderung vorliegt, Pflegebedürftigkeit und Schwerbehinderung sind jedoch nicht deckungsgleich.

⁵ Der sonderpädagogische Förderbedarf wird durch ein diagnostisches Verfahren des SIBUZ festgestellt.

Es liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine repräsentativen Daten zu Familienform oder Armutsrisiko von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Berlin vor. Im aktuellen Berliner Teilhabebericht (2026) werden Haushaltsform sowie die Armutsgefährdungsquote für Menschen mit und ohne Behinderungen zwar berechnet, können jedoch nicht altersspezifisch für Kinder und Jugendliche betrachtet werden. Was jedoch in verschiedenen Studien gut dokumentiert ist, sind die enormen Herausforderungen und Belastungen der betroffenen Familien einerseits sowie ihre Bedarfe und Wünsche. In einer vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beauftragten Studie wurden Eltern von behinderten Kindern bundesweit zu ihrer Lebenssituation befragt. Den größten Handlungsbedarf sahen die befragten Eltern hinsichtlich des staatlichen Hilfesystems, insbesondere wurde mehr Entbürokratisierung gewünscht. Genauso wichtig war ihnen die Inklusion ihrer Kinder, insbesondere in Kindertageseinrichtungen und in der Schule.

Diese Befunde decken sich mit den beiden Hauptarmutsrisiken für diese Familien: dem schwierigen Zugang zu finanziellen Leistungen sowie der herausfordernden Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Hierauf wird im Folgenden näher eingegangen.

3. DIE VEREINBARKEIT VON FAMILIE, PFLEGE UND BERUF

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf stellt alle Eltern vor große Herausforderungen – insbesondere bei Kleinkindern. Viele Eltern reduzieren oder unterbrechen temporär die Erwerbstätigkeit, um sich der Betreuung ihrer Kinder zu widmen. Kommt eine Behinderung und/oder Pflegebedürftigkeit des Kindes hinzu, steigt die benötigte Zeit für Betreuung, Pflege und Koordination der Hilfen, Therapie- und Freizeittermine immens. Diese zusätzlichen Termine finden nicht immer wohnortnah statt, sodass damit häufig hohe Mobilitätsanforderungen einhergehen.

Im Unterschied zur Pflege von älteren Angehörigen handelt es sich bei der Pflege und Betreuung von Kindern mit Behinderungen um eine langfristige Verantwortung. Dies bedeutet, dass das Erwerbspotenzial der Eltern langfristig eingeschränkt ist, was sich sowohl negativ auf die unmittelbare finanzielle Familiensituation als auch auf eine mögliche Vermögensbildung und ihre Rentenansprüche auswirkt. Zudem tritt bei pflegenden Eltern die Pflegesituation deutlich früher im Lebensverlauf auf als bei Menschen, die ältere Angehörige pflegen. Dies kann sich zusätzlich negativ auf Ausbildung oder Karriere auswirken. Gleichzeitig entstehen durch den Wegfall von Fachkräften im Arbeitsleben negative volkswirtschaftliche Effekte sowie eine höhere Abhängigkeit von Sozialleistungen. Mehrheitlich sind es die betroffenen Mütter, die ihre Erwerbstätigkeit einschränken oder ganz aufgeben. Wenn pflegende Mütter gleichzeitig alleinerziehend sind, kommt es zu einer enormen Mehrfachbelastung, die häufig zu Lasten einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit geht. In der Folge weisen pflegende alleinerziehende Mütter ein deutlich erhöhtes Armutsrisiko auf. Junge Menschen mit Behinderungen leben häufiger mit einem alleinerziehenden Elternteil zusammen als junge Menschen ohne Behinderung.

Um die zentralen Hürden für die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Familien mit Kindern mit Behinderungen zu identifizieren und daraus Empfehlungen für konkrete Verbesserungen abzuleiten, werden drei zentrale Bereiche untersucht:

- Staatliche Hilfen zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf,
- Kita und Schule als zentrale Bildungs- und Betreuungssysteme,
- Unterstützung vom Arbeitgeber.

3.1. Staatliche Hilfen für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Damit die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf gelingen kann, hält der Gesetzgeber Leistungen zur finanziellen und organisatorischen Entlastung von pflegenden Angehörigen bereit (vgl. Tabelle 1). Einige dieser Leistungen dienen der Entlastung bzw. der Vereinbarkeit im Alltag, andere dem Umgang mit akuten oder außergewöhnlichen Pflegesituationen. Nach einer kurzen Vorstellung der zentralen Leistungen folgt die fachliche Einschätzung der an den Arbeitsgruppen und Interviews beteiligten Fachexpertinnen und -experten.

3.1.1. Hilfen im Alltag

Zunächst werden die zentralen Leistungen für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sowie Entlastung im Alltag betrachtet. Aktuell stehen allen gesetzlich versicherten Eltern im Krankheitsfall eines Kindes unter zwölf Jahren ein **Kinderkrankengeld** für 15 Tage pro Kalenderjahr zu (§ 45 SGB V)⁶. Bei Kindern mit Behinderungen entfällt diese Altersgrenze. Bei mehreren Kindern sind es maximal 35 Kinderkranktage pro Elternteil. Der Lohnersatz liegt bei 90 % des ausgefallenen Nettoeinkommens und wird von der Krankenkasse übernommen.

Entlastung und Erholung im Alltag sind wichtige Bausteine der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf, um die Anforderungen der verschiedenen Lebensbereiche dauerhaft meistern zu können. Jeder Person, die zu Hause gepflegt wird, steht nach § 45b SGB XI ein **Entlastungsbetrag** in Höhe von 131 € monatlich zur Verfügung. Dieser kann u. a. für Angebote zur Unterstützung im Alltag gemäß § 45a SGB XI verwendet werden.⁷ Dazu gehören Betreuungsangebote (z. B. Besuchsdienst oder Gruppenreisen) ebenso wie Entlastungsangebote, z. B. Haushaltsführung, Alltagsbegleitung oder Mobilitätshilfe. Während erstere mehrheitlich durch Ehrenamtliche oder die Nachbarschaftshilfe umgesetzt werden, bieten Entlastungsangebote vorwiegend gewerbliche Anbieter haushaltsnaher Dienstleistungen an.

Um pflegenden Angehörigen Erholung von Pflege (und Beruf) zu ermöglichen oder sie im eigenen Krankheitsfall zu vertreten, können bis zu acht Wochen **Verhinderungs- und/oder Kurzzeitpflege** pro Kalenderjahr beantragt werden. Seit dem 1. Juli 2025 sind diese beiden Leistungsarten zu einem gemeinsamen Jahresbetrag in Höhe von 3.593 € pro Jahr für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 zusammengefasst. Die Mittel können seitdem flexibel für die Vertretung der Pflegeperson (Verhinderungspflege) oder für eine vorübergehende stationäre Pflege (Kurzzeitpflege), beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt, eingesetzt werden. Beide Leistungsarten bestehen separat nebeneinander. Während der Bedarf an Kurzzeitpflege seit 2011 kontinuierlich gestiegen ist, wurden bis 2023 vorhandene Plätze aus wirtschaftlichen Gründen massiv abgebaut. Um dem entgegenzuwirken, wurde die Vergütung der Kurzzeitpflege in Berlin in den Jahren 2020 und 2024 deutlich angehoben. Dadurch konnte der zuvor erfolgte Platzabbau zwar gestoppt werden, jedoch wurden bislang keine neuen Kapazitäten aufgebaut. Seit 2023 gibt es im Bezirk Marzahn-Hellersdorf eine vollstationäre Intensivpflegeeinrichtung für Kinder, die auch Kurzzeitpflege anbietet⁸.

Die aktuelle Landesregierung setzt sich für den Aufbau einer Kurzzeitpflegeeinrichtung (genauer: „**Kurzzeitwohnen**“) für versorgungsintensive junge Menschen ein. Im Gegensatz zur reinen Kurzzeitpflege umfasst dieses Modell⁹ zusätzlich Leistungen der Teilhabe nach SGB IX, wie tagesstrukturierende und pädagogische Freizeitangebote, um eine ganzheitliche Entlastung für das Familiensystem zu schaffen.

Einschätzung der beteiligten Expertinnen und Experten

- Die Kinderkranktage decken bei Weitem nicht den realen Bedarf der pflegenden Eltern ab.
- Der praktische Nutzen des Entlastungsbetrags wird aufgrund des geringen monatlichen Betrags als gering eingeschätzt. Die Beschäftigung einer Haushaltshilfe kann darüber bspw. nicht gedeckt werden. Deshalb wird der Entlastungsbetrag häufig von den Pflegediensten, die bereits Leistungen in einer Familie erbringen, mitgenutzt, um ihre Leistungen direkt abzurechnen. Pflegebedürftige Kinder und Jugendliche sparen den Entlastungsbetrag häufig über ein Jahr hinweg an und nutzen ihn für begleitete Gruppenreisen. Betroffene wünschen sich die Option einer direkten Auszahlung und eine Erweiterung des Personenkreises zur Erbringung von Betreuungsangeboten. Letzteres zielt darauf ab, eine bereits bekannte und vertraute Person (z. B. Einzelfallhilfe) die gewünschte Unterstützung erbringt anstelle einer weiteren Person.

⁶ siehe § 45 SGB V.

⁷ siehe § 45a SGB XI.

⁸ Siehe: <https://www.baeren-familie.de/standorte/baerenfamilie-berlin/kinderintensivpflege/>.

⁹ Das Konzept wurde vom Fachbeirat für Care Management entwickelt: https://www.fachbeirat-caremanagement.de/download/FBCM_Kurzzeitwohnen.pdf.

- Die Reform der Kurzzeit- und Verhinderungspflege schafft grundsätzlich eine wünschenswerte Flexibilität, die der Lebenssituation betroffener Familien besser gerecht wird. Praktisch gestaltet sich die Inanspruchnahme dieser Leistungen jedoch sehr schwierig: Das ohnehin zu geringe Angebot von ambulanten Pflegediensten und Kurzzeitpflegeplätzen ist vorrangig auf die Pflege älterer Personen zugeschnitten und kann somit von Kindern und Jugendlichen nicht genutzt werden.

Empfehlungen

Damit die bestehenden Hilfen für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf sowie Entlastung im Alltag für pflegende Eltern bedarfsgerechter werden, wird Folgendes empfohlen:

- Das Land Berlin trägt dafür Sorge, dass die Steigerung der Platzkapazitäten für die Kurzzeitpflege dringend fokussiert wird. Hierzu sind Potenziale für weitere Kooperationen zwischen dem Land und geeigneten Trägern zu prüfen und weitere Anreize zur Platzentwicklung zu schaffen.
- Das Konzept Kurzzeitwohnen ist vom Berliner Senat in die Umsetzung zu bringen.
- Die Bundesleistung Entlastungsbetrag muss den tatsächlichen Bedarfen angepasst und in seiner Handhabung flexibilisiert werden, um für Familien mit einem pflegebedürftigen und/oder behinderten Kind effektiv genutzt werden zu können.
- Das Land Berlin setzt sich für eine Bundesratsinitiative zur Übertragung von Nachteilsausgleichen für erwerbstätige schwerbehinderte Menschen gemäß SGB IX auf die pflegenden Eltern ein. Diese Nachteilsausgleiche umfassen einen verbesserten Kündigungsschutz, das Recht auf fünf Tage Zusatzurlaub, Teilzeitarbeit und Befreiung von Mehrarbeit.
- Wichtig ist, die rechtliche Absicherung von Menschen mit Sorge- und Pflegeverantwortung gegenüber Diskriminierungen im Erwerbsleben zu stärken. Dazu kann das Land Berlin bundesweite Bestrebungen, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) um die Schutzkategorie „Fürsorgeverantwortung“ zu erweitern, unterstützen und vorantreiben. Für Berlin ist zu prüfen, ob das Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG), welches „besonders schutzbedürftige Personengruppen“ identifiziert, um Personen mit Fürsorgeverantwortung erweitert werden kann.

3.1.2. Unterstützung in akuten Pflege- und Behandlungssituationen

Wenn Pflegebedürftigkeit plötzlich eintritt, ein längerer Krankenhausaufenthalt erforderlich wird oder sich die Pflege über einen längeren Zeitraum intensiviert, haben pflegende Angehörige Anspruch auf folgende Leistungen:

Tritt eine Pflegesituation „akut“ ein, sodass die Pflege kurzfristig organisiert oder selbst übernommen werden muss, steht erwerbstätigen Angehörigen **Pflegeunterstützungsgeld** für bis zu zehn Tagen pro Kalenderjahr zur Verfügung (§ 44a SGB XI)¹⁰. Ähnlich wie beim Kinderkrankengeld wird hier eine Lohnersatzleistung bis zu 90 % des Nettoeinkommens (bis zu einem Höchstbetrag von 128,63 € pro Tag) gezahlt.

Längere (Teil-) Freistellungen von der Erwerbsarbeit werden für pflegende Angehörige durch die **Pflegezeit und die Familienpflegezeit** ermöglicht. Bei der Pflegezeit (§ 3 PflegeZG)¹¹ besteht einmalig die Möglichkeit, für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten eine vollständige oder anteilige Freistellung beim Arbeitgeber zu beantragen. Voraussetzung ist eine Betriebsgröße von mindestens 16 Beschäftigten. Das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)¹² regelt eine längere, anteilige Freistellung zur häuslichen Pflege mit einer maximalen Inanspruchnahme von bis zu 24 Monaten. Es ermöglicht die Reduktion der Arbeitszeit auf mind. 15 Wochenstunden, wenn eine Betriebsgröße von mindestens 26 Beschäftigten vorliegt. Beide Gesetze enthalten Regelungen zum besonderen Kündigungsschutz sowie für die Beantragung eines zinslosen Darlehens. Unter gewissen Voraussetzungen können beide Rechtsansprüche miteinander kombiniert werden.

¹⁰ siehe § 44a SGB XI.

¹¹ siehe PflegeZG - Gesetz über die Pflegezeit.

¹² siehe FPfZG - Gesetz über die Familienpflegezeit.

Einschätzung der beteiligten Expertinnen und Experten

- Von Expertinnen aus der Beratungspraxis wurde am Pflegeunterstützungsgeld kritisiert, dass die gesetzliche Grundlage die Anforderung „akut“ nicht näher definiert. Demnach sind betroffene Familien häufig verunsichert, ob ihre Pflegesituation von der Leistung abgedeckt ist. Weiterhin beanspruchen „akute“ Pflege- oder Behandlungssituationen in der Regel mehr als zehn Arbeitstage, sodass der reale Bedarf nicht gedeckt wird.
- Grundsätzlich wurde mit den beiden Gesetzen zur Pflegezeit und Familienpflegezeit eine wichtige Grundlage für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf geschaffen. Dennoch decken die aktuellen Regelungen den tatsächlichen Bedarf der betroffenen Familien unzureichend ab. Eine zentrale Kritik der beteiligten Expertinnen ist die fehlende finanzielle Absicherung während der (Teil-)Freistellung, die viele betroffene Familien in eine prekäre Situation bringe. Die Inanspruchnahme eines zinslosen Darlehens ist in diesem Zusammenhang für den meisten betroffenen Familien zu unsicher. Der Unabhängige Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, welcher vom BMFSFJ eingerichtet wurde, verweist in seinem Zweiten Bericht auf die sehr geringe Inanspruchnahme des Darlehens und empfiehlt stattdessen die Einführung einer Lohnersatzleistung. Außerdem würden Pflegezeiten nicht adäquat bei der Berechnung von Rentenansprüchen berücksichtigt, sodass auch langfristige finanzielle Nachteile durch die Pflegesituation entstehen (2023, S.21f.).
- Ein weiteres Problem liegt in der Ausrichtung der Pflege- und Familienpflegezeit auf die Lebenssituation von Pflegenden älterer Angehöriger begründet: Die Laufzeiten von bis zu zwölf und 24 Monaten orientieren sich an kurz- bis mittelfristigen Pflegesituationen (z. B. am durchschnittlichen Pflegebedarf im Alter). Die Pflege von Kindern mit Behinderungen muss jedoch in den meisten Fällen dauerhaft sichergestellt werden. Pflegezeit und Familienpflegezeit können demnach weniger im Alltag als in besonderen Pflegesituationen für Unterstützung sorgen. Hierfür sind die Regelungen in der Praxis zu unflexibel, um die Dynamik von Pflegesituationen während des Freistellungszeitraums ausreichend abzudecken. Außerdem ist der anspruchsberechtigte Personenkreis zurzeit recht eingeschränkt, da Selbständige und Beschäftigte in kleinen Betrieben nicht berücksichtigt werden. Den beteiligten Expertinnen zufolge weichen in der Folge viele Eltern von Kindern mit Behinderungen ergänzend auf die unbezahlte Elternzeit bis zum achten Lebensjahr des Kindes aus.

Empfehlungen

Um pflegende Eltern in akuten Pflegesituationen passgenauer zu unterstützen, wird folgende Empfehlung für Land und Bund gegeben:

- Das Land Berlin setzt sich dafür ein, dass bei den aktuellen Reformbestrebungen der Bundesregierung die Empfehlungen des Unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (2023) zur Anpassung des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes konsequent umgesetzt werden. Die geplante Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises sowie Flexibilisierung der Regelungen für die Freistellung sind wichtig, jedoch mit Blick auf Armut nicht ausreichend: Die Einführung einer Lohnersatzleistung in Form eines Familienpflegegeldes für die Zeit der Freistellung ist erforderlich, um für viele Familien eine finanzielle Notlage abzuwenden.

3.2. Die Rolle des Bildungssystems

Im Fokus dieser Analyse stehen die Armutsrisiken für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sowie ihre Familien. In Zusammenhang mit einer gelingenden Vereinbarkeit für Eltern ist daher im Folgenden der Blick darauf gerichtet, welche Rolle das Bildungssystem für die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf spielt.

3.2.1. Frühkindliche Bildung

Mit Vollendung des ersten Lebensjahres haben Kinder einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung (§ 24 SGB VIII) in einer Tageseinrichtung oder der Kindertagespflege. Neben der Förderung der Kinder zielt dieser Rechtsanspruch explizit auch auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ab (§ 22 Abs. 2 SGB VIII). Im März

2025 wurden in Berlin 9.251 Kinder mit Förderstatus in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege (kurz für beide: KiTas) betreut (vgl. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2025).

Einschätzung der beteiligten Expertinnen und Experten

Die Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Einrichtungen der frühkindlichen Bildung ist nach Meinung der Expertinnen und Experten grundsätzlich auf einem guten Weg. Viele betroffene Familien erlebten KiTas als unterstützenden und stabilisierenden Faktor. Der Berliner Teilhabe- und Förderplan dient dabei als ein wichtiges Arbeitsinstrument für das gesamte pädagogische Team, externe Kooperationspartnerinnen und -partner sowie den Eltern. Nichtsdestotrotz treten in der Praxis einige Herausforderungen für die betroffenen Familien auf, die sich negativ auf die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf auswirken:

- Ungleichmäßige Platzkapazitäten und Betreuungsumfang in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege: Auch wenn in den letzten Jahren stetig mehr Kinder mit Behinderungen in KiTas betreut werden, stehen nicht in allen Planungsräumen Betreuungsplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung. Insbesondere in den Randbezirken erweist sich die Kitaplatzsuche für ein Kind mit Behinderungen als herausfordernd. Das liegt zum einen darin begründet, dass sich mit Blick auf die verschiedenen Behinderungen und Pflegebedarfe eine gezielte Sozialraumplanung äußerst schwierig gestaltet. Zum anderen entscheiden die KiTas in der Regel nach eigenen Kriterien, welche Kinder aufgenommen werden. Betroffenenvertretungen berichten, dass einige Einrichtungen mit Verweis auf Unsicherheiten bzgl. der Haftung bei freiwilliger Übernahme notwendiger Behandlungspflege (z. B. Medikamentengabe), einer mangelnden Barrierefreiheit oder herausforderndes Verhalten des Kindes Absagen erteilen.
- Eine oftmals besonders schwierige Phase für die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ist die Eingewöhnung. Diese Phase gestaltet sich für Familien mit einem behinderten Kind häufig komplexer und länger, bis das Kind in der KiTa voll und ganz angekommen ist sowie alle beteiligten Akteure und Termine (z. B. Termine mit KJA/SPZ vor Ort) gut aufeinander abgestimmt sind. Diese Zeiten werden von den betroffenen Eltern häufig mit Urlaubstagen oder unbezahlter Elternzeit überbrückt.
- Im Kitaalltag stellt die ungleichmäßige Personalbesetzung Eltern mit Kindern mit Behinderungen immer wieder vor große Herausforderungen und eingeschränkte Betreuungszeiten. Bei Personalausfällen ist es schwierig, die höheren Anforderungen an die Betreuung von Kindern mit Behinderungen (z. B. Medikamentengabe oder Kleingruppensetting) zu erfüllen. Dabei spielen multiprofessionelle Teams (inkl. Heil-, Reha- und Sonderpädagogik) eine große Rolle. Zwar wurde durch das neue Rahmencurriculum die Qualität für die Zusatzqualifikation zur Facherzieherin für Teilhabe und Inklusion erhöht. Jedoch fällt die Nachfrage nach dieser Zusatzqualifikation sehr unterschiedlich aus, da nicht alle Träger die Ausbildungskosten übernehmen oder eine höhere Bezahlung anbieten. Genauso spielen heilpädagogische Professionen in der Kita eine wichtige Rolle, um bspw. für ein überfordertes Kind bei akutem Bedarf ein reizärmeres Kleingruppensetting zu schaffen und es darin zu unterstützen, sich zu regulieren und den gesamten KiTatag zu meistern. Heilpädagogische Gruppen, in denen Kinder mit Behinderungen in einem geschützteren Rahmen auf die inklusive Betreuung in der großen Gruppe vorbereitet werden, wurden in den letzten Jahren ausgebaut und die vorhandenen Plätze gut nachgefragt. Allerdings ist das Angebot bei vielen betroffenen Eltern noch nicht bekannt, sodass mit steigendem Bekanntheitsgrad die Nachfrage zukünftig weiter wachsen könnte.
- Darüber hinaus stellen fehlende Möglichkeiten der Betreuung in den Randzeiten eine zusätzliche Herausforderung für betroffene Eltern dar, Familie und Beruf gut zu vereinbaren.
- Fehlendes Wissen zu spezifischen Behinderungen in KiTas: Sowohl das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) als auch die Kitaträger bieten ein umfangreiches Angebot zu Themen rund um Inklusion für KiTa-Personal an. Aufgrund der großen Vielfalt an Behinderungen und Förderbedarfen werden jedoch neben den übergeordneten Fortbildungen zum Thema Inklusion mehr Fortbildungen zu spezifischen Behinderungen und Förderbedarfen der tatsächlich vor Ort betreuten Kinder benötigt. Je mehr Wissen und Kompetenzen im Team vorhanden sind, umso eher kann die Betreuungssituation von Kindern mit Behinderungen auch bei Abwesenheiten der Facherzieherin für Teilhabe und Inklusion gewährleistet werden. Ein weiteres Problem besteht darin, dass Fortbildungsmittel im Gesamtbudget der Einrichtungen subsumiert sind und somit keine Steuerungsmöglichkeiten zum

gezielten Einsatz für die Inklusion bestehen. Zudem wählen Fachkräfte ihre Fortbildungen selbstständig aus, sodass an Fortbildungen zu Inklusion vorrangig ohnehin intrinsisch motivierte Fachkräfte teilnehmen werden. Bei diesen Haltungsfragen kommt den Kitaleitungen und Kitafachberatungen eine besondere Rolle zu, die Fachkräfte für Inklusion zu sensibilisieren. Gleichzeitig stehen Einrichtungen vor der Herausforderung, die aus Fortbildungszeiten resultierenden Abwesenheiten der Fachkräfte mit den Betreuungsanforderungen und dem Tagesgeschäft in der Einrichtung in Einklang zu bringen.

- KiTas benötigen in herausfordernden Situationen Unterstützung und (kollegiale) Beratung, um ihren Bildungs- und Betreuungsauftrag erfüllen zu können. Hierfür brauchen KiTas ein vertrauensvolles und gut funktionierendes Netzwerk (z. B. mit dem Jugendamt, KJGD, SIBUZ). Als Beispiel guter Praxis kann hier das extern evaluierte Pilotprojekt der Fallwerkstätten als Methode im Beratungs- und Unterstützungssystem für Kitas genannt werden. Hier werden problematische wie erfolgreiche Fallkonstellationen einer Kita interdisziplinär besprochen und konkrete Lösungen erarbeitet.
- Hoher Koordinations- und Mobilitätsaufwand der Eltern für die Vereinbarkeit von frühkindlicher Bildung, Arbeitsstelle und Therapieterminen: Der Alltag betroffener Familien ist durch eine Vielzahl von Terminen (z. B. für Behandlungen, spezifische Freizeitangebote) geprägt, die oftmals über mehrere Bezirke verstreut liegen. Besonders herausfordernd gestaltet sich das Setting im Falle einer Trennung der Eltern und/oder einer Veränderung des Wohnortes: Therapie- und Freizeitmöglichkeiten müssen entweder neu erschlossen oder mit einem deutlich höheren Mobilitätserfordernis aufrechterhalten werden. Deshalb wäre es für betroffene Eltern sehr entlastend, wenn noch mehr solcher Termine entweder in der KiTa stattfinden könnten oder Leistungen der Eingliederungshilfe flexibler für die Begleitung von Terminen genutzt werden könnten. In manchen KiTas finden zwar Therapieangebote von KJA/SPZ statt, hierfür muss jedoch eine gewisse Mindestanzahl von Kindern mit dem gleichen Therapiebedarf gegeben sein. Darüber hinaus stehen nicht immer die notwendigen räumlichen Kapazitäten zur Verfügung. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, müssen betroffene Eltern für diese Termine regelmäßig ihre Arbeitszeit unterbrechen und/oder nutzen einen Teil ihrer Urlaubstage.

Empfehlungen

- Die zuständige Fachstelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie soll Möglichkeiten prüfen, inwiefern die Teilnahme an Fortbildungen des KiTa-Personals zu Inklusion verpflichtend sein könnte. Außerdem soll das Fortbildungsangebot um Fortbildungen zum praktischen Umgang mit spezifischen Behinderungen ergänzt werden. Beides dient der Erhöhung der Betreuungssicherheit für Eltern von Kindern mit Behinderungen.
- Die zuständige Fachstelle in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie soll prüfen, inwiefern eine Verpflichtung der Träger und Verbände zur Fachberatung der Kitaleitungen und -fachkräfte zur inklusiven Kindertagesbetreuung möglich ist. Kitas sollen insbesondere darin unterstützt werden, flexiblere Betreuungssettings für Kinder mit Behinderungen (z. B. temporäre Kleingruppen am Nachmittag) zu schaffen. Das Ziel ist die Stärkung der Teilhabe an frühkindlicher Bildung und damit auch eine Erhöhung der Betreuungssicherheit für die betroffenen Eltern.
- Das erfolgreiche Pilotprojekt der Fallwerkstätten soll entsprechend der Empfehlung der externen Evaluation auf alle Bezirke ausgedehnt werden.
- Um den Betreuungsbedarf von Eltern von Kindern mit Behinderungen besser abzusichern, soll geprüft werden, inwiefern die Ergänzende Kindertagespflege¹³ hier stärker eingebunden werden kann.
- Um die Komplexität und Mobilitätserfordernisse im Betreuungsalltag für die betroffenen Familien zu reduzieren, sollte von KiTas Folgendes geprüft werden: Um das mobile Angebot der KJA/SPZ in der Einrichtung nutzen zu können, könnten sich mehrere KiTas mit ähnlichen Therapiebedarfen eines Sozialraums zusammenschließen. Außerdem ist eine Aufgabenerweiterung für die Einzelfallhilfe zu prüfen, sodass diese ihre Klientinnen und Klienten zusätzlich zu Therapie- und Freizeitterminen begleiten können.

¹³ Diese kann auch von arbeitssuchenden Eltern in Anspruch genommen werden, um an einer Maßnahme der Arbeitsagentur oder des Jobcenters teilzunehmen (vgl. [Merkblatt Ergänzende Kindertagespflege](#)).

3.2.2. Schule

Die Ganztagschule ist in Berlin die Regelschulform. Alle Grundschulen stellen demnach ein Angebot der Ergänzenden Förderung und Betreuung (EFöB) vor und nach der Unterrichtszeit sicher. Damit leistet das Land Berlin grundsätzlich einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Findet die Beschulung von Kindern mit Behinderungen jedoch nur eingeschränkt statt, bedeutet dies neben den negativen Auswirkungen für die Bildungschancen der betroffenen Kinder auch **eine hohe Betreuungsunsicherheit für erwerbstätige Eltern**. Werden Schulkinder mit Behinderungen über einen längeren Zeitraum eingeschränkt bzw. nicht beschult, kann sich das negativ auf das Erwerbspotenzial auswirken und damit zu einem erhöhten Armutsrisiko führen.

Im Schuljahr 2024/25 wurden von 26.510 Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an öffentlichen Berliner Schulen rund zwei Drittel (17.583) inklusiv beschult, während weitere 8.148 Schulkinder in Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und 779 in sonderpädagogischen Kleinklassen beschult wurden (vgl. SenBJF 2025, S. 66). Auch wenn für die meisten die inklusive Beschulung gut funktioniert, gestaltet sich der Schulalltag für manche Familien mit Kindern mit Behinderungen schwierig: Einer aktuellen Abfrage des Senats an Berliner allgemeinbildenden Schulen zufolge gab es 2025 ca. 2.300–2.800 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, chronischen Erkrankungen oder sonstigen Beeinträchtigungen, die entweder eingeschränkt oder gar nicht beschult werden. Als wesentliche Gründe für Einschränkungen der Beschulung wurden von den Schulen eine fehlende Behandlungspflege, stark externalisierendes ebenso wie stark internalisierendes Verhalten, eine Autismus-Diagnose sowie der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, jeweils zusammen mit externalisierendem Verhalten, angeführt.

Eine gelingende Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit verschiedenen Behinderungen und Bedarfen setzt das Vorhalten multiprofessioneller Teams, deren Arbeit effektiv aufeinander abgestimmt ist, voraus. Das betrifft u. a. Professionen der Sonder-, Heil-, Sozial- und Rehabilitationspädagogik, Pädagogische Unterrichtshilfe, Betreuer und Betreuerinnen, Erzieher und Erzieherinnen, schulische Inklusionsassistenten und Schulassistenten.

Über die Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen ab Schuljahr 2025/2026 (VV Zumessung Lehrkräfte) wurde die Berechnung der strukturellen Unterstützung für die sonderpädagogische Förderung angepasst. Insgesamt erfolgte ein Aufwuchs an Lehrkräftestellen „Sonderpädagogische Integration/Inklusion“. Darunter ging ein Großteil als verlässliche Grundausstattung für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (LES) an die Grund- und Gemeinschaftsschulen. Bei Bedarf an Maßnahmen der ergänzenden Pflege und Hilfe bei Schülerinnen und Schülern kann schulische Inklusionsassistenten¹⁴ beantragt werden. Diese Leistungen werden gruppenbezogen erbracht. Sollte darüber hinaus weiterer individueller Hilfebedarf bestehen, können nachrangig ergänzende Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe (Leistungen zur Teilhabe an Bildung) beantragt werden.

Einschätzung der beteiligten Expertinnen und Experten

- Als zentrale Hürde wurde der stetige Anstieg an Diagnosen und Förderbedarfen der letzten Jahre bei gleichzeitig sich verschärfendem Fachkräfte- und oft auch Raummangel identifiziert. Dabei umfasst dieser die allermeisten der an Schule tätigen Professionen. In der Folge kann weder die pädagogische Arbeit noch die notwendige Grund- und Behandlungspflege immer vollumfänglich sichergestellt werden. Dieser Umstand kann wiederum zu einer eingeschränkten Beschulung führen und die Betreuungsunsicherheit für erwerbstätige pflegende Eltern erhöhen. Doch gerade spezifische Unterstützungsangebote, wie zum Beispiel im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung, sorgen für eine bessere Haltequalität der betroffenen Schülerinnen und Schüler an der Schule.
- In diesem Zusammenhang wurde auch auf das geringe Angebot an auf Kinder und Jugendliche spezialisierten ambulanten Pflegediensten hingewiesen. Pflichtleistungen der Kranken- und Pflegekassen (insbesondere Behandlungspflege) können in der Regel nicht von anderen Akteurinnen und Akteuren, wie der schulischen Inklusionsassistenten, erbracht werden. Zudem ist zu beobachten, dass – insbesondere an Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten – die Unterstützungsbedarfe der Schülerinnen

¹⁴ Die Umsetzung ist in der [Verwaltungsvorschrift über schulische Inklusionsassistenten](#) geregelt.

und Schüler mit Behinderungen in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben, sodass mit den aktuell vorhandenen Ressourcen nicht immer eine optimale Unterstützung erfolgen kann.

- Fehlende Räume stellen an einigen Schulen eine weitere Hürde dar: Dies kann sowohl das Einrichten spezifischer Unterstützungsangebote (z. B. temporäre Lerngruppen, Ruheräume¹⁵) oder die Sicherstellung notwendiger Behandlungspflege (z. B. in einem sterilen Raum) verhindern.
- Expertinnen der Betroffenenvertretung und Beratung wiesen zudem auf unzureichendes Wissen betroffener Eltern hinsichtlich der Rechte ihres Kindes auf schulische Bildung hin, was zu einer vorschnellen Zustimmung zum Ruhen der Schulpflicht führen.
- Außerdem belasteten besonders im Jahr 2025 Probleme bei der Kostenübernahme im Rahmen der Schulwegbeförderung nicht nur das Familieneinkommen, sondern auch die zeitlichen Kapazitäten der Eltern für Verwaltungsvorgänge.

Empfehlungen

- Damit die sonderpädagogische Förderung sowie bestehende Unterstützungsangebote ihre Wirksamkeit optimal entfalten können und die Betreuungssicherheit für erwerbstätige pflegende Eltern verbessert wird, muss die Ressourcenausstattung (insb. Personal und Räume) entsprechend auskömmlich sein:
- Das Ausbildungsangebot der entsprechenden Professionen – insbesondere im Studiengang Sonderpädagogik – muss im Land Berlin bedarfsgerecht ausgebaut werden.
- Um den steigenden Bedarf an spezifischen Unterstützungsangeboten zu decken, ist das Angebot temporärer Lerngruppen plus sowie der Einsatz von Autismus-Kleinklassen an Regelschulen weiterhin zu verstärken.
- Für eine verbesserte Sicherstellung der notwendigen Behandlungspflege an Schule ist der Ausbau des Angebots ambulanter Pflegedienste für Kinder und Jugendliche in Berlin zu prüfen. Zudem soll geprüft werden, inwiefern die Ausweitung des Pilotprojekts der Schulgesundheitsfachkräfte hier einen substanziellen Beitrag leisten kann.
- Um die Betreuung von Grundschulkindern mit besonderen Förder- und Unterstützungsbedarfen für erwerbstätige Eltern zu sichern, sollte geprüft werden, inwiefern die Ergänzende Förderung und Betreuung (EFöB) oder die Ergänzende Kindertagespflege hier gestärkt bzw. mehr eingebunden werden kann. Hier geht es auch darum, zu prüfen, inwiefern eine Betreuung in der Unterrichtszeit sichergestellt werden kann, wenn eine reguläre Beschulung temporär nicht möglich ist.
- Präventiv-strukturelle Ansätze müssen weiter gestärkt werden, um die Inklusion des Lernortes Schule konsequent voranzutreiben. Dazu gehören zum einen gezielte Fortbildungen zum konstruktiven Umgang mit auffälligem Verhalten im Unterricht für pädagogisches Personal. Zum anderen sind bauliche oder infrastrukturelle Barrieren stetig abzubauen.
- Das Verfahren, das zum Ruhen der Schulpflicht gemäß § 43 b SchulG führen kann, sollte von schulischer Seite für die betroffenen Eltern transparenter gestaltet und auf die Möglichkeiten einer unabhängigen Beratung (z. B. durch die EUTB oder Selbsthilfevereine) hingewiesen werden.
- Die Verbesserung der Verfahren der Beförderungskostenübernahme für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen soll vom Land Berlin weiter vorangetrieben werden. Die geplante Ausführungsvorschrift zur Beförderung und Schulwegbegleitung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen, die mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 vollständig wirksam werden soll, ist ein wichtiger Schritt und soll konsequent umgesetzt werden.

¹⁵ Vgl. [Fachbrief Inklusive Schule](#) (Nr. 1) der SenBJF (2021).

3.3. Unterstützung vom Arbeitgeber

Nicht zuletzt ist die Unterstützung am Arbeitsplatz von wesentlicher Bedeutung für die gelingende Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Hohe Fehlzeiten, krankheitsbedingte Ausfälle, reduzierte Erwerbsbeteiligung oder gar die vollständige Aufgabe des Jobs sind für betroffene Eltern hochgradig belastend, da dies oftmals mit Sorgen vor einer Kündigung und/oder finanziellen Engpässen einhergeht. Diese Situation stellt auch Arbeitgeber – insbesondere im Zusammenhang mit dem vorherrschenden Personal- und Fachkräftemangel – vor Herausforderungen. Der Aspekt Familienfreundlichkeit wird daher zum Standortvorteil von Unternehmen und Betrieben. Zugleich wächst ein Bewusstsein für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Für alle Angehörigen mit erzieherischen und pflegerischen Aufgaben stellt eine möglichst flexible Arbeitsplatzgestaltung eine zentrale Stellschraube dar: Dabei geht es sowohl um eine räumliche (mobiles Arbeiten) als auch um eine zeitliche Flexibilität (z. B. Teilzeit, Arbeitszeitkonten; flexible Überstundenregelungen). Während große Betriebe eher in der Lage sind, strukturelle Maßnahmen (Ansprechperson, Auditierung des Betriebs, Kooperationen mit Pflegediensten) zu etablieren, finden kleinere Organisationen vielmehr direkte und pragmatische Lösungen (Arbeitszeit). Auf Bundesebene wurde das Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“¹⁶ etabliert, um eine familienfreundliche Arbeitswelt zu fördern und damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nachhaltig zu verbessern. Es geht zum einen darum, Unternehmen für die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu sensibilisieren und zum anderen den produktiven Austausch und Wissenstransfer zwischen Unternehmen zu stärken.

Einschätzung der beteiligten Expertinnen und Experten

Aus der Beratungspraxis sei bekannt, dass sich pflegende Mitarbeitende häufig aus Sorge vor beruflichen Nachteilen nicht trauen, ihre Familiensituation mitzuteilen. Der Arbeitgeber könne jedoch erst dann adäquat reagieren, wenn die Mitarbeitenden sich mit ihren Vereinbarkeitsbedarfen anvertrauen. Gleichzeitig sei die dauerhafte Pflege eines behinderten Kindes in den allerwenigsten Betrieben bisher Thema.

Folgende Aspekte sind wichtig, um als Arbeitgeber Eltern eine gelingende Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu ermöglichen:

- Eine offene und vertrauensvolle Kommunikation zwischen pflegenden Mitarbeitenden und Führungskräften.
- Eine pflegebewusste Personalpolitik von Arbeitgebern und Führungskräften, die zu den Bedarfen und Herausforderungen von pflegenden Angehörigen (insb. Eltern von Kindern) sensibilisiert sind. Um diese systematisch zu fördern, haben die Bundesländer Hessen¹⁷ und NRW¹⁸ entsprechende Landesprogramme mit der Qualifizierung betrieblicher Pflege Guides aufgesetzt. Bei den Pflege Guides handelt es sich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zum Thema Pflege fortgebildet werden, sodass sie betroffene Kolleginnen und Kollegen mit wichtigen Informationen und lokalen Kontakten versorgen können.
- Vereinbarkeitsinstrumente sollten allen Mitarbeitenden zugutekommen, um eine breite Akzeptanz in Teams und im gesamten Betrieb zu schaffen.
- Informationen rund um das Thema Pflege sowie Kontakte zu lokalen Beratungsstellen und Pflege- bzw. Betreuungsdienstleistern sollten allen Beschäftigten in Unternehmen niedrigschwellig zur Verfügung gestellt werden.

¹⁶ siehe <https://www.erfolgsfaktor-familie.de/>.

¹⁷ Die Hessische Initiative "Beruf und Pflege vereinbaren" wird vom Hessischen Ministeriums für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege (HMFG) gefördert und von der Forschungsstelle des Bildungswerkes der Hessischen Wirtschaft e. V. umgesetzt.

¹⁸ Das Landesprogramm "Vereinbarkeit Beruf & Pflege" wird zur Hälfte vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) und zur anderen Hälfte von den Landesverbänden der Pflegekassen zusammen mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung finanziert.

Empfehlungen

- Der Berliner Senat soll Beratungs-, Unterstützungs- sowie Vernetzungsangebote für Unternehmen und Organisationen (z. B. der Fachstelle KOBRA) weiter ausbauen, um diese bei der Entwicklung pflegebewusster Strukturen zu unterstützen. Hierzu gehört auch ein übersichtliches wie verständliches digitales Informationsangebot zum staatlichen Pflegehilfesystem (Berliner Familienportal).
- Bei Auditierungs- und Zertifizierungsverfahren im öffentlichen Landesdienst ist ein stärkerer Fokus auf die Belange pflegender Eltern notwendig.

4. ZUGANG ZU FINANZIELLEN LEISTUNGEN

Wenn das Familieneinkommen nur eingeschränkt über die eigene Erwerbstätigkeit gesichert werden kann, spielen monetäre Leistungen eine wichtige bis existenzielle Rolle. Durch die Vielzahl und Komplexität der Antragstellungen gestaltet sich die Inanspruchnahme hürdenreich. Darüber hinaus nimmt die Bürokratie viel Zeit in Anspruch, die in der Folge für Pflege und Betreuung, Erwerbstätigkeit oder Erholung fehlen. Ein möglichst niedrigschwelliger Zugang zu unterstützenden monetären Leistungen ist daher für die auskömmliche Existenzsicherung entscheidend. Ziel 15 der Berliner Strategie gegen Kinderarmut formuliert diese Erwartung, die im Folgenden für Familien mit Kindern mit Behinderungen näher beleuchtet wird.

4.1. Fragmentierte Leistungsgewährung

Die verschiedenen Säulen sozialstaatlicher Leistungen grenzen sich in der Umsetzung durch jeweils eigene Regelungen, Finanzierungs- und Berechnungsgrundlagen, zuständige Behörden und Arbeitsweisen voneinander ab und sind für Leistungsempfangende wenig aufeinander abgestimmt. Aufgrund der Vielzahl an relevanten Gesetzen und Leistungen haben Familien mit Kindern mit Behinderungen einen sehr hohen Informations- und Beratungsbedarf, um den Antragsanforderungen gerecht werden zu können.

Neben familienpolitischen Leistungen (wie Kinder- oder Elterngeld, Kinderzuschlag), Sozialleistungen (wie Bürger- oder Wohngeld, Leistungen nach dem AsylbLG), Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets, kommen behinderungsbezogene Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Eingliederungshilfe hinzu. In einigen Fällen sind auch Sozialhilfeleistungen (wie die Hilfe zur Pflege) nach SGB XII relevant. Je nach Anzahl und Alter der Kinder sowie der Erwerbs- und Einkommenssituation sind mehr als zehn Leistungen (Geld- wie Sachleistungen) wichtig, um den Alltag meistern und eine Teilhabe für ein behindertes Kind sichern zu können. Tabelle 2 (im Anhang) gibt eine Übersicht der wichtigsten Leistungen der verschiedenen Sozialgesetzbücher und Bundesgesetze.

Um Berliner Familien die Beantragung unterschiedlicher Leistungen zu erleichtern, wurden in den letzten Jahren multiprofessionelle Strukturen geschaffen, die eine übergreifende Beratung und Antragsstellung ermöglichen:

Im Zuge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) für Kinder und Jugendliche wurden in den zwölf Berliner Jugendämtern Teilhabefachdienste eingerichtet. Der **Teilhabefachdienst Jugend (THFD)** ist zuständig für die Prüfung von Eingliederungs- und Teilhabebedarfen nach dem SGB IX. Für die Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 35 a SGB VIII bestehen entsprechend der Regelungen in den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH) unterschiedliche Zuständigkeiten. In einigen Bezirken werden auch diese Leistungen durch die Teilhabefachdienste Jugend erbracht, in anderen Bezirken die Regionalen Sozialpädagogischen Dienste. Die Mitarbeitenden der Jugendämter übernehmen die Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern (Sorgeberechtigten), die Hilfe bei der Antragsstellung und beim Ausfüllen von Formularen sowie die Begleitung von Verfahren. Sie erstellen individuelle Hilfe-/Teilhabepläne und koordinieren Leistungen mit Schulen, Leistungserbringern, Pflegeeinrichtungen, Therapeuten oder anderen Rehabilitationsträgern.

Die bezirklichen **FamilienServiceBüros** sind Erstanlaufstellen für viele familienrelevanten Leistungen wie Elterngeld, Kindergeld, Kitagutschein, Hortangelegenheiten, Unterhaltsvorschuss oder Bildungs- und Teilhabepaket (BuT). Sie sind Teil der Berliner Jugendämter und leiten ausgefüllte Anträge an die jeweilige

Leistungsstelle weiter. Durch die Zugehörigkeit zum Jugendamt werden Familien mit behinderungsbezogenen Fragen in der Regel schnell zum Teilhabefachdienst Jugend weitergeleitet.

Die **gleichzeitige Inanspruchnahme von Leistungen verschiedener Rechtskreise** ist herausfordernd. Zuständigkeiten, Anwendungsbereiche, Übergänge und das Verhältnis zu anderen relevanten Leistungen (z. B. Vorrangigkeit, Volljährigkeit) müssen geklärt werden. Für die Koordination der Leistungen gilt grundsätzlich das Gesamtplanverfahren¹⁹. Unter bestimmten Voraussetzungen wird die übergreifende Koordination aller relevanten Leistungen in so genannten Teilhabeplanverfahren bzw. Hilfeplanverfahren durchgeführt. Diese Ausführungsvorschriften dienen den bezirklichen Teilhabefachdiensten bzw. Regionalen Sozialpädagogischen Diensten als verbindliche Handlungsanweisung, um die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen anzuwenden. Leistungen der Eingliederungshilfe sind beispielsweise nachrangig zu Leistungen der inklusiven Schule zu gewähren (vgl. AV USE).

Einschätzung der beteiligten Expertinnen und Experten

- Um grundsätzliche Verbesserungen bei der Leistungsgewährung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu schaffen, ist aus Sicht der Expertinnen und Experten auf das Potenzial einer inklusiv ausgerichteten und handelnden Kinder- und Jugendhilfe zu verweisen. Ziel sollte sein, Leistungen für alle Kinder und Jugendliche und ihre Familien auf der gleichen gesetzlichen Grundlage zu gewähren und somit nicht nur Barrieren abzubauen, sondern Teilhabe und eine ganzheitliche individuelle Förderung zu ermöglichen. Um Familien (und Fachkräften) Zeit bei der Leistungsbeantragung zu sparen, kann die voranschreitende Digitalisierung eine wichtige Rolle spielen. Informationen, die für mehrere Anträge relevant sind, sollen einmal zentral erfasst und für verschiedene Anträge nutzbar gemacht werden.
- Mit der Schaffung rechtskreisübergreifend arbeitender Stellen, wie den FamilienServiceBüros, KJA/SPZ sowie den integrierten Gesundheitszentren, seien in Berlin bereits wichtige Schritte in die richtige Richtung gegangen worden. Solche Ansätze sollen weiter ausgebaut werden, um die Inanspruchnahme von Leistungen für betroffene Familien alltagspraktischer und ressourcenschonender zu gestalten. Die Familien mit Kindern mit Behinderungen wünschten sich mehrheitlich ‚Hilfen aus einer Hand‘ bzw. ein so genanntes ‚Case Management‘, das die Koordination der Leistungen übernimmt. Diese Forderung ist nachvollziehbar, aufgrund der Komplexität der abzudeckenden Rechtskreise in der Realität jedoch kaum leistbar. Deshalb sollen sozialraumorientierte Ansätze im Sinne von ‚Hilfen unter einem Dach‘ gestärkt werden. Eine räumliche Nähe von verschiedenen Anlaufstellen hat einen besonders hohen positiven Aspekt auf die Übersichtlichkeit der einzelnen Angebote, kann Wege signifikant verringern und die Kommunikation der Behörden untereinander vereinfachen. Als Beispiele können hier die FamilienServiceBüros oder die Integrierten Gesundheitszentren²⁰ genannt werden.
- Obwohl alle Behörden nach §§ 13 – 15 SGB I²¹ zur Aufklärung, Beratung und zur verständlichen Auskunft verpflichtet sind, haben mehrere Expertinnen aus der Beratungspraxis von negativen Erfahrungen betroffener Familien berichtet. Diese Familien fühlen sich stark unter Druck gesetzt, sich für den Bezug von Wohngeld bei einer gleichzeitigen Teilzeiterwerbstätigkeit rechtfertigen zu müssen. Ähnlich wurden in einigen Fällen von Jobcentern Zumutbarkeitsregeln²² angewendet, die der tatsächlichen Lebenssituation der betroffenen Familien nicht gerecht werden. Da zudem das notwendige Engagement in der Beratung und Begleitung oft ausbleibe, werden Familien in komplexen Fällen ohne individuelle Lösungen von Verweis zu Verweis beraten. Diese Beispiele lassen auf eine fehlende inklusive oder armutssensible Haltung bei manchen Mitarbeitenden in den Leistungsstellen schließen.

¹⁹ Das Berliner Gesamtplanverfahren zur Bewilligung und Leistungserbringung im Bereich der Eingliederungshilfe ist in den Gemeinsamen Ausführungsvorschriften zur Eingliederungshilfe (AV EH) konkretisiert.

²⁰ Vgl. Landesprogramm integrierte Gesundheitszentren (LIG) der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege.

²¹ siehe § 13 SGB I.

²² siehe Fachliche Weisungen zu § 10 SGB II Zumutbarkeit, S. 9 ff.

- Grundsätzlich ist mit dem Berliner Teilhabeplanverfahren eine gute Grundlage geschaffen worden, um Leistungen verschiedener Träger zu koordinieren. In der Praxis nehmen jedoch nicht immer alle Leistungsbringer und Rehabilitationsträger an den Terminen teil (insbesondere Krankenkassen und Bundesagentur für Arbeit), sodass in diesen Fällen Probleme der Familien nicht zufriedenstellend gelöst werden könnten.

Empfehlungen

- Die Inanspruchnahme von Leistungen muss für betroffene Familien alltagspraktischer und ressourcenschonender ausgestaltet werden. Deshalb sollen sozialraumorientierte Ansätze im Sinne von ‚Hilfen unter einem Dach‘ wie das „Haus des Kindes“, die KJA/SPZ oder integrierte Gesundheitszentren verstärkt umgesetzt werden.
- Die digitale Beantragung von Leistungen muss zukünftig auch eine Bündelung von Anträgen möglich machen (vgl. Empfehlungen der Kommission zur Sozialstaatsreform²³).
- Im Land Berlin müssen Mitarbeitende der Sozialbehörden für die Bedarfe und Herausforderungen für Familien mit Kindern mit Behinderungen stärker sensibilisiert werden. Damit betroffene Familien sich gut beraten fühlen, muss die Beratung niedrigschwellig, bei Bedarf mehrsprachig und zugewandt gestaltet werden. Dafür sollten die verschiedenen Leistungsstellen umfassend hinsichtlich der Bedarfe und Herausforderungen von Familien mit einem behinderten Kind geschult werden.
- Die Berliner Jugendämter (insbesondere Teilhabefachdienst Jugend und RSD) müssen personell so ausgestattet sein, dass alle gesetzlichen Beratungspflichten vollumfänglich wahrgenommen werden können und erforderliche Leistungen der Eingliederungshilfe zeitnah bewilligt werden.
- Alle beteiligten Leistungsträger müssen konsequent an gemeinsamen Terminen teilnehmen, damit das Teilhabeplanverfahren in der Praxis häufiger angewandt und für die rechtskreisübergreifende Koordination von Leistungen seine Wirkung optimal entfalten kann.

4.2. Beratung und Informationen

Ähnlich wie die Leistungsstellen sind auch unabhängige Beratungsstellen in der Regel themenspezifisch ausgerichtet. Das heißt für Familien mit Kindern mit Behinderungen, dass sie auch hier verschiedene Akteurinnen und Akteure aufsuchen müssen.

Die **Berliner Pflegestützpunkte** sind wohnortnahe Anlaufstellen, die pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige umfassend und unentgeltlich zu allen Fragen rund um das Thema Pflege beraten (Pflegeberatung nach §7a ff. SGB XI²⁴). In jedem Bezirk gibt es **Kinderbeauftragte in den Pflegestützpunkten**, die sich auf die Bedarfe von pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen spezialisiert haben. Dabei übernehmen sie eine Art Lotsenfunktion im Hilfesystem. Sie koordinieren auf Wunsch die notwendigen Hilfen und haben einen Vernetzungsauftrag. Es besteht eine berlinweite Zusammenarbeit mit verschiedenen Beteiligten, unter anderem zur Pflege und Weiterentwicklung der zentralen Berliner Daten- und Suchplattform Hilfelotse Berlin. Dadurch unterscheidet sich das Angebot von anderen Beratungs- und Hilfeangeboten. Darüber hinaus nehmen viele Betroffene die **ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB, § 32 SGB IX²⁵)** in Anspruch oder wenden sich mit ihren Anliegen an **Selbsthilfevereine und Anlaufstellen der Selbstvertretung**. Letztere können neben wichtigen individuellen Sachinformationen ebenso praxisrelevante Erfahrungen im Umgang mit Behörden oder psychosozialen Herausforderungen teilen.

Um Familien mit Kindern mit Behinderungen bei der Realisierung ihrer Rechtsansprüche und der Koordinierung der relevanten Leistungen zu unterstützen, sind bereits wichtige Stellen im Hilfesystem eingerichtet worden: Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetzes (KJSG) 2021 wurden **Verfahrenslotsinnen und -**

²³ https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Soziales/Modernisierung-Sozialstaat/abschlussbericht-sozialstaatskommission.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

²⁴ Siehe § 7a ff. SGB XI.

²⁵ siehe § 32 SGB IX.

lotsen konkret im SGB VIII verankert. Deren Auftrag stellt insbesondere die inklusive rechtskreisübergreifende Beratung für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen und deren Familien dar. Sie unterstützen bei der Antragstellung und dem Ausfüllen von Formularen, beraten und informieren im Überblick zu allen Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe des SGB VIII, SGB IX und Leistungsangeboten weiterer Reha-Träger (Pflege- und Krankenkasse, Rentenversicherung, Träger der sozialen Entschädigung, Unfallkassen, etc.). Ebenso begleiten sie auf Wunsch als Vertrauensperson zu Gesprächen in laufenden Verfahren, wie dem Gesamtplan-, Hilfeplan- oder Teilhabepflichtverfahren bis zur Verwirklichung der individuellen Ansprüche.²⁶

In Krisensituationen wiederum können sich Familien mit versorgungsintensiven Kindern (0 -27 Jahre) an die **Versorgungskoordination für Familien mit versorgungsintensiven Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (VK KiJu)** wenden. Das Unterstützungsmanagement bzw. Case Management organisiert die im Einzelfall nötige Unterstützung, Behandlung, Begleitung, Förderung und Versorgung des Kindes und seiner Familie. Dabei koordinieren sie Leistungen aus allen relevanten Rechtskreisen, von finanzieller Unterstützung bis zu Asylverfahren. Sie ergänzt das bereits bestehende regelhafte Angebot des Fallmanagements der Teilhabefachdienste Jugend und der Pflegestützpunkte. Diese Versorgungskoordination wird vom Senat gefördert und besteht aktuell nur in Berlin. Das Angebot ist für Familien kostenfrei und niedrigschwellig zugänglich.²⁷

An dieser Stelle sind auch die **KJA/SPZ** zu nennen, die insbesondere in der Diagnosephase eine zentrale Beratungsrolle für betroffene Familien einnehmen: In einer völlig neuen und psychisch belastenden Situation fällt es betroffenen Eltern häufig schwer, sich einen guten Überblick über die relevanten Leistungen und Unterstützungsmöglichkeiten zu verschaffen. Durch die interdisziplinären Teams an den KJA/SPZ können sowohl medizinische, therapeutische sowie bürokratische Anliegen an einem Ort geklärt werden.

Einschätzung der beteiligten Expertinnen und Experten

- Den Einschätzungen zufolge hat das Land Berlin mit den gerade dargelegten Anlaufstellen in den letzten Jahren gute Strukturen aufgebaut, um die Beratung betroffener Familien zu verbessern. Jedoch sind diese Strukturen nicht in dem Maße etabliert oder ausgebaut worden, wie die Bedarfe in den letzten Jahren gewachsen sind. Die Reichweite der Unterstützungsmöglichkeit von einer einzigen Verfahrenslotsin bzw. einem einzigen Verfahrenslotsen pro Bezirk ist beispielsweise begrenzt. Bisher sind sie in zehn von zwölf Bezirken aktiv. Ihr Einsatz ist jedoch zunächst bis zum 31.12.2027²⁸ zeitlich begrenzt.
- Genauso ist bei den KJA/SPZ, aber auch in spezialisierten Kliniken/MVZ oder Praxen für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie -psychotherapie in der Regel mit langen Wartezeiten und unter Umständen mit großen Entfernungen für Termine zu rechnen. Die Versorgungslage mit Kinderarztpraxen oder MVZ variiert stark zwischen den Bezirken, in Bezirken wie Treptow-Köpenick (85 %) oder Marzahn-Hellersdorf (93 %) ist der Versorgungsgrad besonders gering. Dadurch kann es in der Diagnosephase unter Umständen zu einer langen Transitphase kommen, in der erste Therapien aufgrund der langen Wartezeiten bereits ohne gesicherte Diagnosen starten.
- Weiterhin finden Familien unter Umständen spät den Weg ins weitere Hilfesystem, was sich sowohl nachteilig für das Kind als auch auf die finanzielle Situation auswirken kann. Die VK KiJu wiederum darf nur nachrangig ergänzend in Krisensituationen tätig werden, sodass dieses engmaschige Angebot lediglich von wenigen Familien in Anspruch genommen werden kann.

Empfehlungen

- Das Land Berlin soll die spezifischen Strukturen, die für Familien mit Kindern mit Behinderungen eine gebündelte Beratungs- und Koordinierungsfunktion übernehmen, konsequent etablieren (Verfahrenslotsinnen und -lotsen) und bedarfsgerecht weiterentwickeln (KJA/SPZ sowie VK KiJu).

²⁶ siehe [Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen - Verfahrenslotsinnen und -lotsen](#).

²⁷ siehe [VK KiJu – Versorgungskoordination für versorgungsintensive Kinder und Jugendliche – Kinderversorgungsnetz](#).

²⁸ Bis zur geplanten Zusammenführung des SGB IX und § 35a SGB VIII bzw. auf Grundlage des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG).

- Die Aufbereitung von Informationen muss sowohl niedrigschwellig als auch lebensphasenspezifisch erfolgen. Niedrigschwellig bedeutet in diesem Zusammenhang vor allem: in einfacher Sprache und kultursensibel. Alle digitalen Portale des Landes Berlin sollen den Einsatz eines KI-basierten Chatbots in leichter Sprache bzw. mehreren Sprachen zur Anwendung bringen, um betroffenen Familien die Navigation zu erleichtern.
- Die Verbreitung gedruckter Informationsmaterialien soll gebündelter und systematischer erfolgen: Das bedeutet, dass Informationen zu bestimmten Leistungen sowohl in anderen Leistungsstellen als auch in niedrigschwelligen Einrichtungen und Beratungsstellen (wie den Erziehungs- und Familienberatungsstellen) im Sozialraum bereitgestellt werden.

4.3. Die Präventionskette für Familien mit Kindern mit Behinderungen

Wie oben gezeigt wurde, sind sowohl Leistungen als auch Beratungsstrukturen und Informationen stark fragmentiert organisiert. Damit betroffene Familien relevante Leistungen beantragen bzw. von ihnen erfahren, ist eine starke ämterübergreifende sowie multiprofessionelle Zusammenarbeit erforderlich. Denn nur mit einem starken Netz gut verknüpfter Akteurinnen und Akteure kann die bestehende soziale Infrastruktur Familien bedarfsgerecht und passgenau beraten und zu den richtigen Stellen verweisen. Idealerweise ergeben alle einzelnen Anlaufstellen, Einrichtungen und Angebote zusammen genommen ein so genanntes Präventionsnetz. Dieses Netz spannt sich lebensphasenspezifisch um die betroffenen Familien herum und begleitet diese insbesondere an den Übergängen intensiver (vgl. Abbildung 1 im Anhang). Im Folgenden werden deshalb die relevanten Schnittstellen in den jeweiligen Lebensphasen näher beleuchtet. Am Ende werden übergreifende Empfehlungen abgeleitet.

In **Schwangerschaft und postnatal** ist die Anbindung der Familien an das Gesundheitssystem am stärksten ausgeprägt. Eine zentrale Stellschraube für Unterstützung sind deshalb Hebammen sowie Kinderärztinnen und -ärzte. Weiterhin stellen der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst (KJGD) sowie das Jugendamt zentrale Knotenpunkte dar, die niedrigschwellige Angebote – insb. der Frühen Hilfen – koordinieren. Weitere relevante Angebote für Familien, um ihre Fragen und Sorgen zu klären, sind die Ersthausbesuche des KJGD, Familienzentren sowie Erziehungs- und Familienberatungsstellen.

In der **frühen Kindheit** stellen KiTas für Familien mit Kindern mit Behinderungen eine sehr wichtige Instanz dar. Falls vorhanden, kann die Kitasozialarbeit betroffene Familien z. B. bei finanziellen Sorgen unterstützen. Darüber hinaus richtet sich der Heilpädagogische Fachdienst (HPFD) explizit an Familien und Fachkräfte in Kitas und der Kindertagespflege, die sich Sorgen um die Entwicklung ihres/eines Kindes machen. Der HPFD ist regional an die KJA/SPZ angebunden und unterstützt auch Kitas dabei, bezirkliche Hilfesysteme zu erschließen.

Für Familien mit Kindern mit Behinderungen im Alter von 0 bis 6 Jahren ohne eine Anbindung an eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder -pflege gestaltet sich der Zugang ins Hilfesystem ggf. schwieriger. Das breite Angebot an sozialraumorientierten Beratungsstellen oder Einrichtungen (z. B. Familienzentren, die Kinderbeauftragten der Pflegestützpunkte) sowie aufsuchende und mobile Beratungsangebote (z. B. FamilienServiceBüro, Aufsuchende Elternhilfe) soll ihnen den Weg ins Hilfesystem ebnen.

Der Zugang zu den KJS/SPZ erfolgt unbürokratisch über Überweisungsscheine, wodurch Familien von der Abrechnungsbürokratie entlastet werden. Die angebotenen Hilfen umfassen sowohl die körperliche und seelische Gesundheit des Kindes als auch seine Teilhabe am sozialen Leben in Familie, Kindertageseinrichtung und Schule. Zudem ist an jedem Standort auch eine sozialrechtliche Beratung vorgesehen, die Familien u. a. bei der Beantragung monetärer Leistungen unterstützt.

Beim **Eintritt in die Schule** verändert sich Einiges für Familien mit einem Kind mit Behinderungen. Die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren (SIBUZ) sind die zentrale Anlaufstelle rund um das Thema schulische Inklusion. Sie sind für die Beratung von Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Schulen zuständig. Darüber hinaus führen sie bei Bedarf im Rahmen eines Feststellungsverfahrens die Überprüfung sonderpädagogischen Förderbedarfs durch. Bei einigen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten ist ein ärztlicher Befundbericht Voraussetzung für die Antragstellung. Die Zuständigkeit des SIBUZ beginnt mit dem letzten Jahr vor der Einschulung des Kindes. Als weiterer wichtiger

und ergänzender Baustein ist die Jugendsozialarbeit an Schulen zu nennen, die Schülerinnen und Schülern sowie Eltern auch in sozialrechtlichen Belangen unterstützen.

Mit der Volljährigkeit der Kinder mit Behinderung geht ein Perspektivwechsel einher, da die Kinder selbst zu Antragsstellerinnen oder Antragssteller werden. Eltern sollten – ggf. mit Unterstützung – ihre Kinder dazu befähigen, dass sie ihre Leistungsansprüche selbst geltend machen können. Mit Blick auf den Übergang von der Schule in den Beruf und die berufliche Bildung gibt es vielfältige Unterstützungsleistungen, z. B. die Reha-Beratung der Jugendberufsagentur, die Assistierte Ausbildung, Bildungsbegleitung für die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung (IBA), die Unterstützte Beschäftigung (§ 55 SGB IX), das Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX), die Bereitstellung von Arbeitsassistenzen (§ 185 SGB IX) oder Werkstätten für Menschen mit Behinderung (§ 56 SGB IX)²⁹. Wenn der junge Erwachsene weiterhin im Elternhaus wohnen bleibt, bestehen u. U. Pflege- und Betreuungsaufgaben und damit Vereinbarkeitsprobleme für die Eltern fort.

Auch das Finden einer geeigneten Wohnform bringt weitere Herausforderungen mit sich. Mit der Volljährigkeit geht auch der Übergang zwischen verschiedenen Rechtskreisen einher: Ab diesem Zeitpunkt haben junge Menschen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, einen eigenen Anspruch auf Grundsicherung im Alter. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) können bei festgestelltem Bedarf bis zum 21. Lebensjahr fortgeführt werden. Für den Übergang von der Kinder- und Jugendmedizin in die Erwachsenenmedizin gibt es verschiedene Beratungsstellen (z. B. Cooperative Mensch, GIB-Stiftung). Mit diesem Wechsel werden ggf. verschiedene neue Gutachten erforderlich.

Einschätzung der beteiligten Expertinnen und Experten

- Die Präventionsstrukturen rund um die Geburt sind grundsätzlich für die Zielgruppe Familien mit Kindern mit Behinderungen sensibilisiert und verweisen im Bedarfsfall auf weitere wichtige Beratungs- und Unterstützungsangebote für die jeweiligen individuellen Situationen (z. B. KJA/SPZ). In Kinderarztpraxen liegen zwar in der Regel diverse Informationsmaterialien zur Weitergabe an die Zielgruppe aus, das Informationsmanagement und die Vernetzung ins weitere Hilfesystem erfolgt jedoch oft nicht systematisch. Erschwerend kommt hinzu, dass die Zahl von Kinderärztinnen und -ärzten in Berlin stetig abnimmt und es für Familien immer schwieriger wird, Termine zu vereinbaren und eine ausführliche Beratung zu erhalten.
- Um die psychische Belastung für betroffene Familien zu mindern und diese früher in das Unterstützungssystem zu leiten, sollte die Verzahnung zwischen der Geburtshilfe (Hebammen), den Kinderärztinnen und -ärzten sowie dem KJGD weiter gestärkt und systematisiert werden, damit Informationen gezielt wie passgenau vermittelt werden.
- In Kindertageseinrichtungen werde die enge Zusammenarbeit des HPFD und die Bereitschaft des Kita-Personals, koordinierend in die Kommunikation einzusteigen, als sehr positiv bewertet. Wichtige Verweisberatungen werden zeitnah vermittelt, insbesondere wenn sich die Kita an einem Familienzentrum befindet. Damit stellen diese Akteurinnen und Akteure insbesondere in der stark von Unsicherheit und Sorgen geprägten Diagnosephase eine große Unterstützung dar und ebnen den Weg ins Hilfesystem (im Sozialraum). Ebenso ist die Vernetzung mit den Kinderbeauftragten der Pflegestützpunkte gut organisiert.
- Grundsätzlich bestehen im Land Berlin gut vernetzte Präventionsstrukturen und viele Verwaltungsvorschriften sowie Ausführungsvorschriften, die die Zuständigkeiten und Verfahren bei mehreren relevanten Rechtskreisen klären. In der Praxis erhalten betroffene Familien jedoch nicht immer ausreichende Unterstützung, um sozialrechtliche Fragen klären können. Häufig hängt dies mit einer nicht auskömmlichen Ressourcenausstattung bei steigenden Anforderungen zusammen, sodass eine gezielte Verweisberatung nicht erfolgen kann. Das betrifft die bisher modellhafte Kitasozialarbeit genauso wie die Sozialberatung in den KJA/SPZ. Insbesondere in Krankheitsfällen oder Urlaubsabwesenheiten gibt es keine Vertretung. Genauso wurden die realen Unterstützungsmöglichkeiten der Schulsozialarbeit hinsichtlich einer guten Verweisberatung in den Sozialraum aufgrund des großen Aufgabenportfolios als begrenzt wahrgenommen.

²⁹ Siehe auch das Fachpapier der Geschäftsstelle zum Übergang von der Schule in den Beruf für armutsbetroffene junge Menschen: <https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend-und-familienpolitik/kinder-und-familienarmut/fachpapier-uebergang-armutsbetroffene-junge-menschen.pdf?ts=1758026123>.

- Der Übergang in die Grundschule ist eine kritische Phase für viele betroffene Familien: Der Integrationsstatus aus der Kita kann lediglich für die Ergänzende Förderung und Betreuung übernommen werden, nicht aber für die Schule. Es bedarf deshalb einer frühzeitigen Abstimmung – insbesondere mit dem zuständigen SIBUZ, damit Bedarfe realistisch erfasst und entsprechende Hilfen rechtzeitig organisiert werden können. In den letzten Jahren ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler deutlich gestiegen, sodass es in den SIBUZ bei gleichbleibender Ressourcenausstattung im inklusionspädagogischen Bereich oftmals zu längeren Bearbeitungszeiten kommt. Allerdings werden die Feststellungsverfahren für Schulanfängerinnen und Schulanfänger priorisiert.
- Mehrere Expertinnen aus der Beratungspraxis sowie der Selbstvertretung berichteten von negativen Erfahrungen betroffener Familien, die von einer Stelle zur nächsten weitervermittelt würden, ohne dass sie mit ihrem Anliegen weiterkommen. Solche Erfahrungen sind für Eltern frustrierend und es stellt sich häufig ein Gefühl der Hilf- und Machtlosigkeit ein. Eine Lösung kann darin bestehen, eine qualitativ gute Verweisberatung zu den verschiedenen Stellen anzubieten.
- Den beteiligten Expertinnen und Experten zufolge funktioniert der Übergang von Schulen mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sehr gut. Zu einer gleichberechtigten wie inklusiven Teilhabe auf dem ersten Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderungen ist es jedoch noch ein weiter Weg.
- Die Wiederbegutachtung bei Volljährigkeit birgt ein erhebliches Risiko, da aufgrund veränderter Begutachtungsmaßstäbe zuvor gewährte Leistungen gekürzt oder vollständig eingestellt werden. Hierdurch wächst die Gefahr für Menschen mit Behinderungen in eine finanzielle Notlage zu rutschen. Deshalb ist in dieser Phase die Mitwirkungspflicht der zuständigen Behörden besonders wichtig, um einen Leistungsabbruch möglichst zu verhindern (vgl. Deutscher Verein 2023: S. 15).

Empfehlungen

- Da die Diagnosephase rund um die Geburt des Kindes besonders vulnerabel ist, sollen betroffene (werdende) Eltern hier besonders engmaschig begleitet werden. Hebammen sowie Kinderärztinnen und -ärzte sind oft die ersten und wichtigsten Ansprechpersonen für Eltern und sollten durch gezielte Informationsweitergabe der Geburtskliniken und der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) als Aktive einer systematischen Verweisberatung gestärkt werden.
- Anlaufstellen für Familien mit Kindern mit Behinderungen, wie Kita- oder Schulsozialarbeit, die KJA/SPZ und SIBUZ müssen personell so ausgestattet sein, dass sie den Bedarfen von Familien gerecht werden können.
- Die inklusive Öffnung niedrigschwelliger Einrichtungen im Sozialraum (insb. Familien- und Stadtteilzentren) soll vom Land Berlin weiter vorangetrieben werden, um den betroffenen Familien eine effektive Verweisberatung bieten zu können. Die Verbreitung gedruckter Informationsmaterialien soll gebündelter und systematischer erfolgen: Das bedeutet, dass Informationen zu bestimmten Leistungen sowohl in anderen Leistungsstellen als auch in niedrigschwelligen Einrichtungen im Sozialraum bereitgestellt werden.

5. ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN

Eltern von Kindern mit Behinderungen leisten Tag für Tag Enormes, um ihren Kindern eine möglichst gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in Berlin zuteilwerden zu lassen. Ungeachtet dessen sind ausgerechnet diese Familien von einem deutlich erhöhten Armutsrisiko betroffen. Aufgabe war es, die beiden zentralen Armutsrisiken für Familien mit Kindern mit Behinderungen in Berlin – die schwierige Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf sowie der eingeschränkte Zugang zu monetären Leistungen – zu untersuchen und daraus Empfehlungen für zukünftiges Handeln zu entwickeln. Diese beiden Armutsrisiken lassen sich den Strategischen Zielen 13 und 15 der Berliner Strategie gegen Kinderarmut zuordnen. Die Analyse fand im Rahmen von zwei Arbeitsgruppen-Prozessen (Mai-November 2025) sowie sechs vertiefenden Interviews (Juli-Oktober 2025) mit Fachexpertinnen und -experten der Haupt- und Bezirksverwaltung, der freien Trägerschaft sowie der Selbstvertretung statt. Die Arbeitsgruppen und Interviews wurden von der Geschäftsstelle der Landeskommision mit Unterstützung der GETEQ³⁰ geleitet bzw. geführt und ausgewertet.

Das Land Berlin ist bereits wichtige Schritte in Richtung Inklusion gegangen und hat an zahlreichen Stellen Strukturen und Angebote geschaffen, die eine Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf ermöglichen sowie den Zugang zu finanziellen Leistungen vereinfachen: Engagierte Erzieherinnen und Erzieher, Lehrkräfte, Sozialarbeitende und Verwaltungsmitarbeitende tragen im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einer gut funktionierenden Teilhabe bei. Strukturen und Angebote zielen darauf ab Hürden abzubauen und Armutsfolgen zu reduzieren. Nichtsdestotrotz konnte in diesem Fachpapier aufgezeigt werden, dass es noch ein weiter Weg ist, bis eine gleichberechtigte Teilhabe für junge Menschen mit Behinderungen erreicht und ihr erhöhtes Armutsrisiko spürbar gesenkt wird.

Im Sinne der Berliner Strategie gegen Kinderarmut ist es deshalb unbedingt erforderlich, die Hürden für eine gelingende Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf sowie im Zugang zu finanziellen Leistungen konsequent abzubauen, damit Armutsfolgen reduziert werden:

- 1. Für eine gelingende Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf** brauchen betroffene Familien ein gut abgestimmtes System aus passgenauen staatlichen Hilfen für Alltag und Krisen, Betreuungssicherheit in Kita und Schule sowie sensibilisierte und verständnisvolle Arbeitgeber. Dafür müssen staatliche Regelungen bei pflegebedingten Abwesenheiten von der Arbeit den tatsächlichen Bedarf besser decken und vor allem die finanzielle Absicherung während der (Teil-)Freistellung gewährleisten. KiTas und Schulen sind dazu angehalten, insbesondere durch Qualifizierungen und Anreizsysteme sowie bessere Rahmenbedingungen in Bezug auf Personal- und Raumausstattung den tatsächlichen Betreuungsumfang von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen signifikant zu steigern. In Hinblick auf Arbeitgeber und Führungskräfte bedarf es mehr Sensibilität und familiengerechtes Handeln, auch um Fachkräfte gewinnen oder halten zu können.
- 2. Monetäre Leistungen** sind für Eltern mit eingeschränkter Erwerbstätigkeit entscheidend, um das Familieneinkommen zu stabilisieren. Der bürokratische wie koordinierende Aufwand um die vielfältigen Leistungsansprüche umzusetzen, muss dringend gesenkt werden. Der Anspruch jedes Kindes auf Bildung, Teilhabe und gesundheitliche Versorgung ist uneingeschränkt zu gewähren und darf nicht (bürokratischen) Zugangshürden zum Opfer fallen. Dafür sollten Leistungen weniger fragmentiert und häufiger ‚unter einem Dach‘ beantragt werden können. Bestehende Stellen mit koordinierenden Funktionen, wie die Verfahrenslotsinnen und -lotsen oder die VK KiJu, müssen personell so gestärkt werden, dass sie den Bedarfen vor Ort gerecht werden können. Informationen zu Leistungsansprüchen sowie dem zugehörigen Antragswesen müssen gebündelt, in möglichst einfacher Sprache sowie kultursensibel vorgehalten und systematisch verbreitet werden. Die Präventionsstrukturen im Land Berlin funktionieren grundsätzlich gut: Dort, wo betroffene Familien im Regelsystem ankommen, erhalten sie überwiegend gute Beratung oder werden an die richtigen Stellen verwiesen. Dieses Präventionsnetz ist zurzeit jedoch angesichts steigender Bedarfe bei gleichbleibenden Ressourcen herausgefordert. Hier bieten sich die Möglichkeit über Ressourcen der Sozialen Arbeit in den

³⁰ Gesellschaft für teilhabeorientiertes Qualitätsmanagement mbH.

zentralen Anlaufstellen (KJA/SPZ, SIBUZ) und im Bildungssystem das Gesamtsystem zu entlasten und Zugangshürden für Eltern zu senken.

Mit dem vorgelegten Papier zeigt die Berliner Landeskommision zur Prävention von Kinder- und Familienarmut, dass Investitionen in Familien einerseits wichtig und notwendig sind, um Teilhabe, Bildung und Gesundheit von Kindern zu gewährleisten. Zugleich macht die Analyse deutlich, dass konkrete Verbesserungen an den benannten Stellschrauben das Armutsrisiko für Familien von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung deutlich reduzieren können. Zuletzt kann es mit einem strukturierten Veränderungsprozess gelingen, jenen Familien Wertschätzung und Anerkennung zu übermitteln, die maßgeblich zur staatlichen Entlastung, zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur wirtschaftlichen Produktivität beitragen.

ANHANG

Tabelle 1: Überblick staatliche Hilfen der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Leistung	Gesetzliche Grundlage	Anspruch/ Zielgruppe	Dauer/ Höchstgrenze	Höhe/ Auszahlung	Beantragung
Kinderkrankengeld (Kinder mit Behinderungen ohne Altersgrenze)	§ 45 SGB V	Gesetzlich kranken-versicherte Eltern (Angestellte und Selbstständige mit entsprechender Wahlerklärung)	15 Tage pro Kind (Alleinerziehende 30 Tage)	- Angestellte: 90 % des ausgefallenen Nettogehaltes - Selbstständige: 70 % des täglichen Arbeitseinkommens	Auszahlung durch Krankenkasse, ärztliche Bescheinigung erforderlich
Entlastungsbetrag	§ 45 b SGB XI	Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 - 5, häusliche Pflege	monatlich	131 €/ Monat	Kostenerstattung durch Pflegekasse; direkt über Pflegedienst
„Entlastungsbudget“ (gemeinsamer Jahresbetrag gemäß § 42a SGB XI)	§ 39 SGB XI (Verhinderungspflege) § 42 SGB XI (Kurzzeitpflege)	- Pflegegrad 2-5, - Vorübergehende Verhinderung der Hauptpflegeperson - Ersatzpflegeperson oder Pflegedienst	Bis zu 8 Wochen pro Kalenderjahr	Insgesamt 3.539 € pro Kalenderjahr (zzgl. 50 % des Pflegegeldes); flexible Umwandlung zwischen den beiden Leistungen	- Beantragung bei Pflegekasse - Auszahlung direkt an Pflegeperson
Pflegeunterstützungsgeld	§ 44a SGB XI	Abhängig Beschäftigte, die kurzfristig aufgrund einer „akuten“ Pflegesituation nahe Angehörige pflegen oder die Pflege organisieren	Bis zu 10 Arbeitstage pro Jahr	90 % des ausgefallenen Nettogehalts bis zu einer Grenze von 128,63 Euro pro Tag (2025)	Pflegekasse, wenn der Arbeitgeber den Lohn nicht fortzahlt
Pflegezeit	§ 3 PflegeZG	Beschäftigte, die nahe Angehörige pflegen	Max. 6 Monate (einmalig)	Freistellung, inkl. - Kündigungsschutz (§ 5) - Rückkehrrecht (§ 4) - zinsloses Darlehen möglich - Betriebe ab 16 Beschäftigte Ankündigungsfrist 10 Arbeitstage	
Familienpflegezeit	§ 2 FPfZG	Beschäftigte, die langfristig Angehörige pflegen	Max. 24 Monate (einmalig)	Teilfreistellung (mind. 15h/Woche), inkl. - Kündigungsschutz (§ 11) - zinsloses Darlehen möglich - Betriebe ab 26 Beschäftigten - Ankündigungsfrist 8 Wochen;	

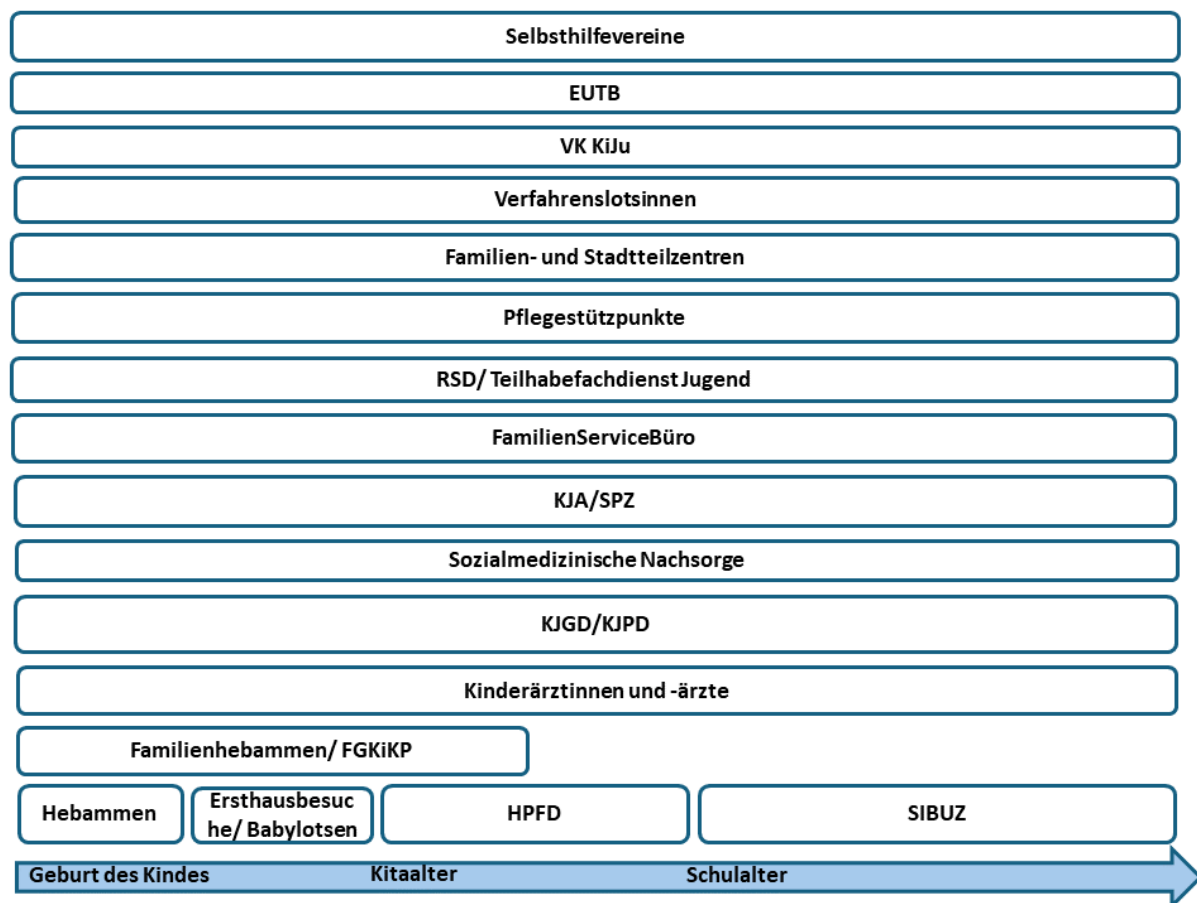
Tabelle 2: Übersicht zentraler finanzieller Leistungen für Familien mit Kindern mit Behinderungen

Gesetz	Zentrale Leistungen	Antragstellung	Zusätzliche Beratung
Bundeskindergeldgesetz (BKGG)	Kindergeld	• Familienkasse • Bundesagentur für Arbeit (ÖD) • FamilienServiceBüro	FamilienServiceBüro
	Kinderzuschlag (§ 6a)	• Familienkasse • FamilienServiceBüro	
Bundeselterngeldgesetz (BEEG)	Elterngeld	• Jugendamt, Elterngeldstelle • FamilienServiceBüro • digital	
Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)	Unterhaltsvorschuss	• Jugendamt, Unterhaltsvorschussstelle • Digital • FamilienServiceBüro	
Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII, exkl. § 35 a)	Geldleistung: Zuschüsse bei Hilfen Sachleistung: Erziehungsberatung, Hilfen zur Erziehung, Kindertagesbetreuung	• Jugendamt, RSD • FamilienServiceBüro (Kitagutschein, EFÖB)	
Bildungs- und Teilhabepaket	Geld- und Sachleistungen	• berlinpass-BuT, JC • Wohngeldamt • Familienkasse • FamilienServiceBüro • digital	• FamilienServiceBüro • BuT-Beratung
Grundsicherung für Arbeits-suchende (SGB II)	Geldleistung: • ALG II • Kosten der Unterkunft	• Bundesagentur für Arbeit • Jobcenter	Allgemeine unabhängige Sozialberatung
Sozialhilfe (SGB XII)	Geldleistung: • Hilfe z. Lebensunterhalt • Grundsicherung • Hilfe zur Pflege • Unterkunftskosten	Amt für Soziales	• Allgemeine unabhängige Sozialberatung • Mieterberatung
Wohngeldgesetz (WoGG)	Wohngeld	Bürger- oder Wohnungsamt	Mieterberatung
Krankenversicherung (SGB V)	Geldleistungen: • Zuzahlungsbefreiung	Krankenkassen	• Unabhängige Patientenberatung • Verbraucherzentrale
Pflegeversicherung (SGB XI)	Geldleistungen: • Pflegegeld • Zuzahlungsbefreiung	Pflegekassen	Pflegestützpunkt

Fortsetzung **Tabelle 2:** Übersicht zentraler finanzieller Leistungen für Familien mit Kindern mit Behinderungen

Gesetz	Zentrale Leistungen	Antragstellung	Zusätzliche Beratung
§ 35a, SGB VIII	Teilhabeleistungen für Kinder/Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung; ggf. auch in Form des Persönlichen Budgets	Jugendamt, Teilhabefachdienst Jugend	• Verfahrenslotse • EUTB • Selbsthilfevereine
Eingliederungshilfe (SGB IX)	Geldleistungen: • Persönliches Budget • Pauschale Geldleistung Sachleistungen: • Hilfsmittel Ausweise (§ 152)	Alle Sozialleistungsträger (außer Pflegekassen und Sozialämter), Eingliederungshilfeträger, Versorgungsämter, Hauptfürsorgestellen, Integrationsämter	
Landespflegegeldgesetz (LPfGG)	Landespflegegeld für Blinde, Taubblinde, hochgradig Sehbehinderte und Gehörlose	Teilhabefachdienst Jugend (0-18 Jahre), Amt für Soziales	Pflegestützpunkt

Abbildung 1: Übersicht zentraler Präventionsstrukturen vor Ort



Anmerkung: Schematische Darstellung der Geschäftsstelle.

WEITERFÜHRENDE LITERATUR

Amt für Statistik Berlin Brandenburg, diverse Statistiken [30.12.2025]:

Pflegebedürftige: <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/gesellschaft/gesundheit/pflege>.

Schwerbehinderte: <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/gesellschaft/soziales/menschen-mit-behinderung-eingliederungshilfe>.

Statistischer Bericht K III 2 - j / 23. Eingliederungshilfe im Land Berlin 2023.

Verfügbar unter: https://download.statistik-berlin-brandenburg.de/31d7e2d5e360fc58/0b9335fcb5ba/SB_K03-02-00_2023j01_BE.pdf.

Statistischer Bericht K V 2 - j / 23. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige im Land Berlin 2023. Verfügbar unter:

https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/BBHeft_derivate_00034906/SB_K05-02-00_2023j01_BE-KORR.pdf.

Statistischer Bericht KV 7 - j / 25: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege im Land Berlin. 01. März 2025. Verfügbar unter <https://www.statistik-berlin-brandenburg.de/k-v-7-j> [30.12.2025].

Abgeordnetenhaus Berlin (2025c): Schriftliche Anfrage vom 30. September 2025 und Antwort vom 17. Oktober 2025, Drs. 19 / 24 000. Verfügbar unter <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-24000.pdf>.

Abgeordnetenhaus Berlin (2025b) Schriftliche Anfrage vom 12. Mai 2025 und Antwort vom 28. Mai 2025, Drs. 19 / 22 544. Verfügbar unter <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-22544.pdf>.

Abgeordnetenhaus Berlin (2025a) Schriftliche Anfrage vom 27. Februar 2025 und Antwort vom 18. März 2025, Drs. 19 / 21 855. Verfügbar unter <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-21855.pdf>.

Abgeordnetenhaus Berlin (2023) Schriftliche Anfrage vom 12. Juni 2023 und Antwort vom 29. Juni 2023, Drs. 19 / 15 837. Verfügbar unter <https://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/19/SchrAnfr/S19-15837.pdf>.

Aichele, V. & Fräßdorf, M. (2019): Arm an wichtigen Daten: Die offizielle Armutsberichterstattung muss Menschen mit Beeinträchtigung aufnehmen, WZB-Mitteilungen, S. 40-41. Verfügbar unter <https://bibliothek.wzb.eu/artikel/2019/f-22609.pdf>.

Berliner Beirat für Familienfragen (2025): Familien im Zeitenwandel stärken. Berliner Familienbericht 2025. Verfügbar unter https://www.familienbeirat-berlin.de/fileadmin/Berliner%20Familienberichte/Familienbericht_2025/BBFF_FB2025_web.pdf [30.12.2025].

Bundesministerium für Arbeit und Soziales - BMAS (Hrsg.) (2022): Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen - Unterstützungsbedarfe und Hinweise auf Inklusionshürden. Forschungsbericht 613. Verfügbar unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-613-elternstudie-unterstuetzungsbedarfe-inklusionshuerden.pdf?__blob=publicationFile&v=2 [30.12.2025].

Bundesministerium für Arbeit und Soziales - BMAS (2021): Dritter Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen. Verfügbar unter https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a125-21-teilhabebericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 [30.12.2025].

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales - BMAS (2021): Lebenslagen in Deutschland. Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Verfügbar unter <https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/sechster-armuts-reichtumsbericht.pdf?blob=publicationFile&v=2> [30.12.2025].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ (2025): Erster Fortschrittsbericht zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“. Verfügbar unter <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/256494/6cece6ccb7d4ed022f4eb0991f4df1fa/erster-fortschrittsbericht-zur-umsetzung-des-nap-neue-chancen-fuer-kinder-in-deutschland-data.pdf> [19.12.2025].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ (2025): 17. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Verfügbar unter: <https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/service/publikationen/17-kinder-und-jugendbericht-244628> [30.12.2025].
- Bundesministerium für Gesundheit - BMG (2024): Achter Pflegebericht: Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland. Verfügbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/P/Pflegebericht/Achter_Pflegebericht_bf.pdf.
- Deutscher Bundestag (2009): Antwort der Bundesregierung vom 03. März 2009, Drs. 16 / 11707. Verfügbar unter <https://dserver.bundestag.de/btd/16/121/1612145.pdf> [15.12.2025].
- Deutscher Bundestag (2024): Bericht über die Lage junger Menschen und die Bestrebungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe – 17. Kinder- und Jugendbericht – und Stellungnahme der Bundesregierung: Drucksache 20 / 12900. Verfügbar unter <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/244626/b3ed585b0cab1ce86b3c711d1297db7c/17-kinder-und-jugendbericht-data.pdf> [30.12.2025].
- Deutscher Bundestag (2025) Zehnter Familienbericht - Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder: Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen mit Stellungnahme der Bundesregierung. Drucksache 20 / 14510. Verfügbar unter <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/254524/8aa3c1aeea2f0076cd6fd08f932b1c4b/zehnter-familienbericht-bundestags-drucksache-data.pdf> [30.12.2025].
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2021): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung und Weiterentwicklung von Schulassistenz nach § 112 SGB IX und § 35a SGB VIII. Verfügbar unter https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2021/dv-5-20_schulassistenz.pdf [30.12.2025].
- Koalitionsvertrag der Bundesregierung bestehend aus CDU, CSU und SPD (2025): Verantwortung für Deutschland. 21. Legislaturperiode. Verfügbar unter https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf.
- Koalitionsvertrag des Landes Berlin von CDU und SPD (2023): Koalitionsvertrag 2023-2026: Das Beste für Berlin. Verfügbar unter https://www.berlin.de/rbmskzl/_assets/dokumentation/koalitionsvertrag_2023-2026_.pdf?ts=1752710433.
- Kofahl, C. & Nickel, S. (2021): Expertise zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für Eltern mit einem pflegebedürftigen Kind. Verfügbar unter https://www.uke.de/extern/famber/materialien/Expertise_Vereinbarkeit_Pflege_Beruf_Kinder_BMFSFJ.pdf [15.12.2025].
- Kruse, K. & bvkm (2025): 18 werden mit Behinderung – Was ändert sich bei Volljährigkeit? Verfügbar unter <https://bvkm.de/ratgeber/18-werden-mit-behinderung-was-aendert-sich-bei-volljaehrigkeit/> [15.12.2025].

- Landes Koordinierungs- und Servicestelle Berlin NETZWERKE Frühe Hilfen - LKS (2015): Leitfaden Koordination der Netzwerke Frühe Hilfen. Verfügbar unter https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/fruehe-hilfen/lks_leitfaden_koordination.pdf?ts=1706784613 [17.12.2025].
- Schwinger, A., Kuhlmei, A., Greß, S., Klauber, J., Jacobs, K., Behrendt, S. (Hrsg.) (2024): Pflege-Report 2024. Ankunft der Babyboomer: Welche Pflegestrukturen sind zu gestalten? Springer Open. Verfügbar unter <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-662-70189-8.pdf> [30.12.2025].
- Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung - SenASGIVA (Hrsg.) (2026): Bericht über die Lebenslagen und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Berliner Teilhabebericht). Verfügbar unter <https://www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/behindertenpolitik/teilhabebericht/teilhabebericht-berlin-2026.pdf?ts=1786438094> [12.10.2026].
- Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung - SenASGIVA (2023): Gemeinsame Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe (AV EH). Verfügbar unter <https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av-eh-1407642.php> [15.12.2025].
- Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung - SenASGIVA (2023): Monatliche Statistik nach dem SGB IX (Bundesteilhabegesetz (BTHG)) in Berlin (Jugendämter). Verfügbar unter <https://www.sozial-informations-system.de/datasets?lang=de> [30.12.2025].
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - SenBJF (2025): Blickpunkt Schule. Bericht 2024 / 2025. Verfügbar unter https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/bildungsstatistik/blickpunkt-schule-2024_25.pdf?ts=1764085069.
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - SenBJF (2023): Handreichung zur Förderung der Teilhabe von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen im Land Berlin". Verfügbar unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/fachinfo/integration-inklusion/> [15.12.2025].
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - SenBJF (2022): In Armut aufwachsen während Krisenzeiten. Die Auswirkungen von Corona auf die Lebenssituation von armen Kindern, Jugendlichen und ihren Familien - mit einem Fokus auf junge Menschen mit Behinderungen. Expertise im Auftrag der Landeskommission zur Prävention von Kinder- und Familienarmut. Verfügbar unter <https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend-und-familienpolitik/kinder-und-familienarmut/expertise-in-armut-aufwachsen-waehrend-krisenzeiten.pdf?ts=1758026099> [30.12.2025].
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie - SenBJF (2021): Berlin aktiv gegen Kinderarmut - Erster Bericht der Landeskommission zur Prävention von Kinder- und Familienarmut. Verfügbar unter: <https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend-und-familienpolitik/kinder-und-familienarmut/berlin-aktiv-gegen-kinderarmut-erster-bericht-der-landeskommission-zur-praevention-von-kinder-und-familienarmut.pdf?ts=1758026119> [30.12.2025].
- Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege - SenWGP (2025): Landespflegeplan 2025. Verfügbar unter <https://www.berlin.de/sen/pflege/planung-und-zusammenarbeit/landespflegeplan/>.
- Steinmüller, F. (2018) Das Bundesteilhabegesetz im Überblick. Verfügbar unter https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/w/files/barrierefreie-pdfs/2018/p2_18_das-bthg-im-u00dcberblick_bf.pdf [15.12.2025].
- Unabhängiger Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (2023): Zweiter Bericht des Unabhängigen Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Verfügbar unter <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/228544/822bf9b9987d4aa1fe5f33fa3631dbc2/zweiter-bericht-des-unabhaengigen-beirats-fuer-die-vereinbarkeit-von-pflege-und-beruf-data.pdf>.

Empfehlungen zur Familienpflegezeit und zum Familienpflegegeld. Verfügbar unter <https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/200056/42abf8d95c281661058caaf581d10a97/empfehlungen-zur-familienpflegezeit-und-zum-familienpflegegeld-data.pdf> [15.12.2025].

wir pflegen e.V. (2025): Pflegende Eltern nachhaltig stärken. Verfügbar unter https://wir-pflegen.net/images/downloads/positionspapiere/241107_wp_Broschuere_BT25-Plegende-Eltern_final.pdf.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
ALG II	Arbeitslosengeld II
AV EH	Gemeinsame Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe
AV USE	Ausführungsvorschriften zum Verfahren der Abstimmung bei der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in Form ergänzender Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in der inklusiven allgemeinbildenden Schule
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BTHG	Bundesteilhabegesetz
EFöB	Ergänzende Förderung und Betreuung
EUTB	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
FGKiKP	Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger
FPfZG	Familienpflegezeitgesetz
HPFD	Heilpädagogischer Fachdienst
IKJHG	Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz
KitaFöG	Kindertagesförderungsgesetz
KJA/SPZ	Kinder- und Jugendambulanz/Sozialpädiatrisches Zentrum
KJGD	Kinder- und Jugendgesundheitsdienste
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KV	Kassenärztliche Vereinigung
PflegeZG	Pflegezeitgesetz
SchulG	Schulgesetz
SenASGIVA	Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung
SenBJF	Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie
SenWGP	Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch, Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch, Arbeitsförderung
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch, Soziale Pflegeversicherung
SIBUZ	Schulpsychologisches und Inklusionspädagogisches Beratungs- und Unterstützungszentrum
THFD	TeilhabeFachdienst
UN-BRK	Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen
VK KiJu	Versorgungskoordination für Familien mit versorgungsintensiven Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
VV	Verwaltungsvorschrift
WHO	Weltgesundheitsorganisation

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN



Bernhard-Weiß-Straße 6
10178 Berlin
Telefon +49 30 90227-5050
post@senbjf.berlin.de
www.berlin.de/sen/bjf